



Rodgau Zeitung

Nr. 26 / 2026 · 60. / 48. Jahrgang · Freitag, 26. Juni 2026 zum Wochenende

Unabhängiges Wochenblatt · Amtsverkündigungsblatt der Stadt Rodgau

Abwechslungsreiche Matinee am Dalles

Musik und Kunst in bewährter Weise verbunden

Rodgau (ah) Auch die zweite Auflage der „Matinee am Dalles“ hatte mit dem Wetter zu kämpfen. Wie schon bei der Premiere musste die Veranstaltung vom Dalles vor dem Bürgerhaus Dudenhofen kurzerhand nach innen verlegt werden. Der guten Stimmung tat dies jedoch keinen Abbruch.

Die Besucher erlebten ein abwechslungsreiches Programm aus Chormusik, Instrumentalklänge und Kunst. Die Wurzeln der Veranstaltung reichen inzwischen elf Jahre zurück. Damals hatten Barbara und Harald Deichmann im Rahmen des Tages der offenen Gärten zu einer Serenade hinter ihrem Haus eingeladen. Nach der Corona-Pandemie wurde die Reihe als „Abendmusik im Grünen“ in den Jahren 2023 und 2024 fortgeführt. Da der organisatorische Aufwand jedoch immer größer wurde, entstand die Idee, das Format in eine Sonntags-Matinee auf dem Dalles zu überführen und



die Verantwortung an den Männerchor Dudenhofen zu übergeben. Die künstlerische Leitung liegt weiterhin in den bewährten Händen von Harald Deichmann.

Ebenso souverän wie charmant führte Barbara Deichmann erneut durch das Programm. Tradition hat bei der Matinee auch die Verbindung von Musik und bildender Kunst. Begleitend zur Veranstaltung waren Werke von Irene Resch

ausgestellt. Zwei Bilder fanden noch während der Matinee neue Besitzer. Der Verkaufserlös von 800 Euro kommt dem Hospiz in Jügesheim zugute. Musikalisch setzte gleich der Auftakt ein besonderes Zeichen. Die Barbershop-Singphoniker des Männerchors und die jungen Sängerinnen von Elysian Voices eröffneten gemeinsam mit „You Are The New Day“ die Matinee. Das Lied, das Hoffnung und Aufbruch

symbolisiert, bildete zugleich die Brücke zur Kunstausstellung. Später überzeugten die neun Sängerinnen aus Seligenstadt mit einem breiten Repertoire von Taylor Swifts „Blank Space“ bis zur schwedischen Volkswaise „Vem kan segla“. Unter der Leitung von Julia Kuhn beeindruckte der Chor mit präzisen Harmonien und großer musikalischer Ausdruckskraft. Für ganz andere Klänge sorgte Saxpower.

Mit acht Saxofonen und zwei Schlagwerkern fegte das Ensemble musikalisch förmlich durch den Saal. Mitreißende

Arrangements, viel Druck und Stücke von Barry Manilow bis Michael Bublé begeisterten das Publikum. Etwas ruhiger, aber nicht weniger eindrucksvoll präsentierte sich die Soundwerkstatt aus Hanau. Das Trio interpretierten mit mehrstimmigem Gesang, Akustikgitarren und Percussion Told on me, Too close, Don't know why, Nur noch kurz die Welt retten und stellten zudem eigene Kompositionen vor. Die Matinee zeigte einmal mehr, wie gut unterschiedliche Generationen und Musikstile zusammenfinden können.

(Foto: ah)



SCHLEICHER
Autohaus GmbH

KFZ - Service für alle Marken
Spezialisiert für KIA und TOYOTA

Borsigstr. 10 - 12 · 63110 Rodgau Nieder-Roden
Tel. 06106/26 84 00 · info@autohaus-schleicher.de
www.autohaus-schleicher.de



FRIEDRICH KLUCKE

EXPERTENRAT
im Innenteil

PERSONAL TRAINER
0160 / 91 63 03 72

SPORTLICH – GESELLIG – FAMILIÄR
Freitag, 26. Juni bis Sonntag, 19. Juli

32. TS-Sommergarten
TS-Sportgelände Dr.-Walter-Kolb-Str., OR

Täglich wochentags ab 17 Uhr, samstags ab 16 Uhr und sonntags ab 10 Uhr!

DIE EXTRAS 2026: Sonntag 27.06. ab 10 Uhr Speck & Eier Frühstück—ab 14 Uhr Rödermark-Mini-Cup Samstag 04.7. Zwiwwelkuche & Piffche Sonntag 05.07. Speck & Eier Frühstück Samstag 11.7. Schlager- & Burger Party Sonntag 12.07. Speck & Eier Frühstück Samstag 18.7. Paella & Roberto Moreno beim Spanischen Abend Sonntag 19.07. Finaltag 50. Rödermark-Cup (ab 9.7. mit Germania OR, TS OR, Viktoria Urberach, FV Eppertshausen, Teutonia Hausen, TSV Dudenhofen).

Zehnte Weiße Tafel des Rodgauer Frauennetzwerks.

Rodgau (RZ) Ein sehr schöner großer Baum im Rodaupark hat den rund 100 Besucherinnen und Besuchern der „Weißen Tafel“ wunderbaren Schatten gespendet und wer wollte (davon haben dann die Kinder Gebrauch gemacht), konnte die Füße in der Rodau kühlen. Das war ein perfekter Platz für das Picknick im Park am Sonntag, dem 21.6.2026.

Nicht nur Freundinnen und Freunde der mitveranstaltenden Gruppen wie das Mütterzentrum, Frauen helfen Frauen e.V., den SPD Frauen oder der CDU Frauenunion sind gekommen, auch von der Kulturinitiative Maximal oder dem Verein für Multinationale Verständigung Rodgau e.V. kamen die Gäste. Ein Nachbar freut sich jedes Jahr auf den Event und

manche Freundeskreise haben sich dort verabredet. Schnell mischen sich nicht nur die Köstlichkeiten auf den Tischen, auch kommt man mit alten Bekannten oder neuen Besuchern ins Gespräch, in einer wunderbar entspannten Atmosphäre. Die erste Stadträtin Janika Martin hat zum 10-Jährigen eine kleine Spende überreicht und gemeinsam mit der Stadtver-

ordnetenvorsteherin Dorothe Räßle gratuliert. Auch Clarissa Leopoldsberger unterstützt seitens der Gleichstellungsstelle der Stadt das Vorhaben kräftig. Und großzügig wurde der rumgereichte Spendentopf gefüllt, sodass alle Kosten für Werbung und Dekoration gedeckt sind – ein tolles Gemeinschaftsprojekt!
(Foto: p)

Absage Schnitzelfest

Rodgau (RZ) Aufgrund der aktuellen Hitzewelle und der angesagten Extremhitze für das kommende Wochenende hat sich der Vorstand des Gesangsverein Germania Dudenhofen entschieden, das für Samstag, 27. Juni, angekündigte Schnitzelfest abzusagen! Das Wohlergehen der vielen freiwilligen Helfer und natürlich auch der Besucher liegt dem Verein am Herzen und steht an erster Stelle.

Ein herzlicher Dank geht an die Metzgerei Stefan Siegler, Getränke Gotta, Il Capitano, DJ Pepe, die Blaskapelle „Die Großostheimer“ und alle weiteren Beteiligten für das entgegengebrachte Verständnis.



RheinMainVerlag
JETZT TICKETS ONLINE IM TICKETSHOP SICHERN

FIRE of GEORGIA
30. Juni bis 3. Juli
13.11. Offenbach, Stadthalle

2026
FRANKFURT
RHYTHMIC GYMNASTICS WORLD CHAMPIONSHIPS
12.-16.08.2026
Königsplatz / Main

POWER. GRACE. RHYTHM.

HIERONYMUS
Ein Abendgess mit **BARON MÜNCHHAUSEN**
bis 30.12.
Darmstadt, Jagdschloss Kranichstein

4. Obertshausen
lachnacht
Moderation: Doreen Schmitt, Dagmar Schmitt, Oliver Schmitt
17.07. Obertshausen, Bürgerhaus Hausen

TICKETS SICHERN UNTER
mein-suedhessen.adticket.de

IN KOOPERATION MIT
ADticket

TOPFSECRET
Küchen von

Beratung
Verkauf
Installation
Kundendienst

Küchenstudio ELEKTROFISCHER

www.elektro-fischer-rodgau.de
Weiskircher Straße 21 – 23 · Rodgau-Jügesheim · Tel. 06106/15961

musterhaus küchen
FACHGESCHAFT

**Die Johanniter:
Immer für Sie da.**

Ob Hausnotruf,
Menüservice, amb. Hospizdienst,
Erste-Hilfe-Ausbildung,
Fahrdienste oder Altenpflegeschule:
06106 8710-0

Johanniter-Unfall-Hilfe e. V.
Borsigstraße 56, 63110 Rodgau
info.offenbach@johanniter.de

JOHANNITER
Regionalverband
Offenbach

Eichenprozessionsspinner auch in Rodgau

Rodgau (RZ) Vom diesjährigen starken Befall mit der Raupe des Eichenprozessionsspinners bleibt auch die Stadt Rodgau nicht verschont. Die Meldungen häufen sich und im Stadtgebiet zeigt sich vermehrt der Befall von Eichen mit den Raupen des Eichenprozessionsspinners. An den bekannten Bäumen, die bereits in den vergangenen Jahren einen Befall aufgewiesen haben, werden im Vorfeld Präventivmaßnahmen ergriffen, die eine Besiedelung durch die Eichenprozessionsspinnerraupe verhindern sollen.

Damit wurden in den vergangenen Jahren bereits gute Erfahrungen gemacht. Dennoch kann es vorkommen, dass teilweise nicht nur vereinzelte Nester am Baum hängen, sondern auch fast der komplette Baum von den Raupen bevölkert wird. Sobald der Stadt Rodgau ein Verdachtsfall gemeldet wird, werden die Bäume kontrolliert und vorhandenen Nester an städtischen Bäumen von einer Fachfirma unter Einsatz von Schutzausrüstung entfernt. Allerdings ist es nicht immer möglich alle Nester aus einem Baum zu entfernen, da diese trotz Einsatz einer Hubarbeitsbühne und modernster Technik unerreichbar bleiben. Die Stadt weist daher auf die derzeit bestehende Gefahr hin und bittet die Bürger um erhöhte Vorsicht im Bereich von Eichen. Die Raupen oder deren

Nester, die wie kleine Säcke gespinntartig an Baumstämmen oder unter Astgabeln hängen, sollen auf keinen Fall berührt werden. Die Brennhaare der Raupen können schwere allergische Reaktionen wie Hautausschläge, Reizung der Schleimhäute und Augen oder Atembeschwerden auslösen. Für den Menschen gefährlich sind hauptsächlich die Haare des dritten Larvenstadiums von ca. Mai bis Juli, jedoch bleiben die alten Larvenhäute in den Gespinnstestern zurück und bilden daher auch über diesen Zeitraum hinaus die Gefahr einer allergischen Reaktion. Die Stadt weist ausdrücklich darauf hin, dass trotz intensiver Kontrollen nicht alle befallenen Bäume im Stadtgebiet bekannt sind und eine Bekämpfung auch nur innerhalb der Bebauung an stark frequentierten und besonderen Orten wie zum Beispiel Waldspielplätzen und Waldfreizeitanlagen durchgeführt wird. Es wird daher empfohlen im Bereich von Eichen an den Waldrändern sowie vor allem bei alleinstehenden Bäumen im Offenland derzeit vorsichtig zu sein und bei einem festgestellten Befall das Umfeld zu meiden. Meldungen über Sichtungen mit genauem Standort und idealerweise mit Bild können an den Fachbereich Grünflächen und Forst, Mailadresse gruen@rodgau.de gesendet werden.

NOTDIENST

**Ärztlicher Bereitschaftsdienst
Asklepios-Klinik Seligenstadt,
Zentraler Bereitschaftsdienst, Tel. 116 117**
Montag und Dienstag 19–24 Uhr
Donnerstag 19–24 Uhr
Mittwoch 14–24 Uhr
Freitag 14–Montag 7 Uhr

Rettungsdienst/Krankentransport
Leitstelle Dietzenbach, Tel. 06074/19222

Zahnärztlicher Notdienst
Sprechstunden: Sa. von 15–18 Uhr, an Sonn- u. Feiertagen von 9–12 Uhr u. 15–18 Uhr, Mi. von 15–18 Uhr.
Rufbereitschaft: Von Sa. 8 Uhr bis Mo. 8 Uhr, an Feiertagen von 8 Uhr bis zum Morgen 8 Uhr, Mi. von 18 Uhr bis Do. 8 Uhr.
Die Ansage des zahnärztlichen Notfallvertretungsdienstes erfolgt über die kostenpflichtige Servicenummer:
0 18 05 / 60 70 11

BERATUNG/HILFE

Tagesmütter: Vermittlung über das Tageselternbüro der Stadt Rodgau: Tel. 693-11 67, tageseltern@rodgau.de

Guttempler in Hessen: Rat und Hilfe bei Alkoholproblemen für Betroffene und Angehörige. Kontakt unter 06073/6064029 und 0176/32128590 Gemeinschaft „Lauterborn“, freitags 19.00 Uhr, Weiskirchen, Schillerstraße 27b. Nottelefon Sucht: 0180/3652407.

„Die Brücke“: Psychosoziale Kontakt- und Beratungsstelle, Wittenberger Straße 1, Rödermark, Tel. 06074/865440, Sprechzeiten: Mo. bis Do. 9–17 Uhr, Fr. 9–15 Uhr.

Bereitschaftsdienst der Stadtwerke Rodgau: Tel. 829624 Bereitschaftsdienst für Notfälle in der Wasserversorgung, Tel. 829625 Bereitschaftsdienst für Notfälle im Kanal- und Abwasserbereich und Tel. 82964948 Bereitschaftsdienst für Notfälle Bauhof außerhalb der Dienstzeiten der Stadtwerke. Telefon 82960 während der Dienstzeiten der Stadtwerke.

Sozialstation Rodgau gGmbH: fachgerechte, individuelle sowie ambulante Kranken- und Altenpflege zu Hause Tel. 06106/3281 (87100 Johanniter)

Soziale Dienste der Johanniter: Essen aus Rädern, Behindertenssistenz, Hausnotruf, Einkaufsdienste, Hauswirtschaft, Ambulanter Hospizdienst, Tel. 06106/87100

Parkinson-Selbsthilfegruppe: Treffs monatlich zweimal im Gasthaus „Zum Engel“ in Nieder-Roden. Infos bei W. Dauer, Tel. 06182/21367.

Selbsthilfegruppe „Anonyme Alkoholiker“: Treffen jeweils dienstags um 19 Uhr im evangelischen Gemeindezentrum in der Dietrich-Bonhoeffer-Str. 2–4 in Weiskirchen.

Beratung für Eltern, Kinder und Jugendliche des Caritasverbandes Offenbach/Main e.V., Puisseauxplatz 1, Rodgau, Tel. 06106/66009-0, Fax 06106/66009-16, E-Mail: erziehungsberatung@bz-ost-caritas.de

Suchtberatung des Suchtzentrum Wildhof e.V., Puisseauxplatz 1, Rodgau, Tel. 06106/66009-0, Fax 06106/66009-16, E-Mail: suchtberatung@bz-ost-caritas.de

Schuldnerberatung des Diakonischen Werkes, Puisseauxplatz 1, Rodgau, Tel. 06106/66009-0, Fax 06106/66009-16, E-Mail: schuldnerberatung@bz-ost-caritas.de

Caritas Allgemeine Lebensberatung, Puisseauxplatz 1, Rodgau, Tel. 06106/66009-25, Mo. bis Do. von 9 bis 16 Uhr.

Familienberatung des Deutschen Kinderschutzbundes in Rodgau Schillerstraße 27b, 63110 Rodgau, Tel. 06106/62186, email: dksb_rodgau@web.de, tel. erreichbar Mi. u. Fr. 9–11 Uhr, Do. 14–16 Uhr. www.kinderschutzbund-rodgau-roedermark.de

Frauenberatungsstelle und Notruf: Hochstädter Str. 1, Tel. 06106/3111, Frauenhaus 06106/13360.

Sozialverband VdK-Rodgau Beratung: Sozialzentrum Puisseauxpl. Nieder-Roden. Beratung nur nach Voranmeldung unter Tel. 06106/773902

Geburtstagskinder

| | |
|-------------------------|-----------|
| Jügesheim | |
| 30.06. Erika Möbius, | 90 Jahre |
| Nieder-Roden | |
| 27.06. Ursula Höfling, | 102 Jahre |
| 29.06. Egon Christ, | 80 Jahre |
| 30.06. Margitta Heinze, | 80 Jahre |

Apotheken-Notdienst

- 27.06. Apotheke im Kaufland
Ober-Rodener Str. 13-15, Urberach, Tel. 06074/7284088
- 28.06. Einhorn Apotheke
Nieuwpoorter Str. 68, Dudenhofen, Tel. 06106/2897795
- 29.06. Birkenwald Apotheke
Birkenwaldstr. 1-3, Obertshausen, Tel. 06104/73388
- 30.06. Beethoven Apotheke
Beethovenstr. 21C, Obertshausen, Tel. 06104/42755
- 01.07. Gartenstadt Apotheke
Hamburger Str. 1, Nieder-Roden, Tel. 06106/72040
- 02.07. Sonnen Apotheke
Königsberger Str. 75, Hainburg, Tel. 06182/5284
- 03.07. Schloss Apotheke
Platanenallee 34, Babenhausen, Tel. 06073/726080

**Ambulante Hauskrankenpflege
Sozialstation Rodgau gGmbH**
Borsigstraße 56, Johanniter-Haus
Tel. 0 61 06 / 3 2 8 1
WIR PFLEGEN IN RODGAU!

www.rheinmainverlag.de
Ihre Onlinezeitung
Rhein MainVerlag

Gesundheit

ANZEIGE

NEU

Neues „Schlafwunder“ Magnesium?

Experten klären auf, was dahintersteckt und warum ein neuartiger Magnesium-Komplex jetzt in Deutschland für Aufsehen sorgt!

Magnesium ist der Trend aus den USA! Was viele hierzulande nicht wissen: Probleme im Schlaf können mit Magnesiummangel in Verbindung stehen. Logisch, dass nun auch zahllose Präparate auf den deutschen Markt schwimmen. Aber Vorsicht: Der Teufel steckt im Detail. Welches Präparat mit Magnesium dank einer speziellen Formel beim Einschlafen unterstützen kann, erfahren Sie hier.

Magnesium ist an über 300 verschiedenen Vorgängen im menschlichen Körper beteiligt.

Vielen ist bereits bekannt, dass Magnesium eine normale Muskelfunktion im Körper unterstützt.¹ Gerade Menschen, die im Schlaf durch Muskelkrämpfe gestört werden, sind auf eine ausreichende Magnesiumzufuhr angewiesen. Magnesium trägt auch zu einer normalen Funktion des Nervensystems bei,¹ indem es die Reizweiterleitung zwischen Nervenzellen fördert und an der Bildung von Neurotransmittern wie Serotonin und Melatonin beteiligt ist. Außerdem fördert Magnesium eine normale psychische Funktion.¹ Wenn der Körper unter Stress viele Stresshormone wie Cortisol



ausschüttet, führt dies zu schlechterem Schlaf.

Magnesium ist nicht gleich Magnesium

Wer glaubt, ein einfaches Präparat aus dem Supermarkt könne die nächtliche Erholung nachhaltig fördern, greift meist zur falschen Formel. Denn der Körper kann nicht jede Magnesiumverbindung gleich gut verwerten.

Deshalb empfehlen Experten Magnesium-Komplexe – mehrere Magnesiumverbindungen, idealerweise ergänzt um Melatonin. Ein besonders wertvoller Baustein ist z. B. Magnesiumbisglycinat. Es enthält die Aminosäure Glycin, die als „beruhigende Aminosäure“ gilt. Zudem ist diese Verbindung besonders hochwertig und besticht mit einer hohen Bioverfügbarkeit.

Die Formel macht den Unterschied

Ein optimal abgestimmter Komplex aus ausgewählten Ma-

gnesiumformen ist eine wichtige Grundlage. Aber das reicht nicht aus! Auf dem deutschen Markt gibt es jetzt ein spezielles, neues

Power-Präparat – entwickelt von Baldriparan, dem Nr. 1¹ Schlafexperten für pflanzliche Schlafhilfen in deutschen Apotheken. Mit Baldriparan Magnesium PLUS hat der Schlafexperte den Megatrend aus den USA nach Deutschland geholt. Baldriparan Magnesium PLUS kombiniert die hochwertigen Magnesiumformen Magnesiumbisglycinat, Trimagnesiumdicitrat und Magnesiumoxid. Der Clou: Das Plus an Melatonin trägt nachweislich zur Verkürzung der Einschlafzeit bei.² So wird das Power-Magnesium zum alltagstauglichen und wissenschaftlich fundierten Einschlafbeschleuniger, der unterstützt, ohne abhängig zu machen.

Bekannt aus dem TV

Für Ihre Apotheke:
**Baldriparan
Magnesium PLUS**
(PZN 19927395)
www.baldriparan.de



880 beteiligen sich am Stadtradeln

Gelungener Abschluss der diesjährigen Aktion

Rodgau (ah) Mit einer feierlichen Abschlussveranstaltung im Jugendhaus Dudenhofen endete das Stadtradeln 2026 in Rodgau. Bürgermeister Max Breitenbach begrüßte die zahlreichen Gäste und zog eine äußerst positive Bilanz der diesjährigen Aktion. Unter dem Motto „8 Jahre am Start – Rodgau dreht am Rad!“ beteiligten sich in diesem Jahr 880 aktive Radfahrerinnen und Radfahrer an der bundesweiten Kampagne für mehr Klimaschutz und nachhaltige Mobilität.

Gemeinsam legten die Teilnehmenden beeindruckende 139.309 Kilometer zurück und vermieden damit rund 23 Tonnen CO₂. Besonders erfreulich war zudem die gestiegene Zahl der Teams: Waren im vergangenen Jahr noch 35 Mannschaften am Start, gingen diesmal bereits 38 Teams für Rodgau ins Rennen. „Das zeigt, wie stark der Gedanke von Nachhaltigkeit und umweltfreundlicher



Mobilität in unserer Stadt verankert ist“, betonte Breitenbach. Der Bürgermeister dankte allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern für ihr Engagement sowie dem ADFC Rodgau für die langjährige Unterstützung. Ebenso galt sein Dank den Sponsoren und Partnern der Veranstaltung, darunter die Fahrradwerkstatt im Jugendhaus Dudenhofen sowie Selgros, die auch mit zahlreichen Tombolapreisen zum Gelingen des Abends beitrugen. Im Mittelpunkt der Veranstaltung

stand anschließend die Ehrung der erfolgreichsten Teams und Einzelfahrer. Bei den Teams nach Gesamtkilometern setzte sich in diesem Jahr die Carl-Orff-Schule mit herausragenden 20.621,1 Kilometern an die Spitze. Platz zwei belegte die Georg-Büchner-Schule mit 15.072,2 Kilometern. Den dritten Rang sicherten sich die Sportfreunde Rodgau mit 2.459,9 Kilometern. Die Carl-Orff-Schule stellte mit 243 aktiven Radlerinnen und Radlern zudem das teilnehmerstärkste

Team und wurde gleichzeitig als bestes Schulteam ausgezeichnet. Zu den besonders engagierten Radlern der Schule gehörte Phillip Wade, der als Achtjähriger 312 Kilometer zurückgelegt hat. In der Wertung „Kilometer pro Kopf“ hatte das Team Horle's die Nase vorn. Dahinter folgten der 1. TC Nieder-Roden und das Team des ADFC Rodgau. Bei den Einzelfahrern gewann Michael Reichardt mit starken 1.393,5 Kilometern die Gesamtwertung. Auf den Plätzen zwei und drei folgten Christian Klemenz mit 1.237,3 Kilometern sowie Michael Schobert mit 1.224,7 Kilometern. Mit der Siegerehrung und der anschließenden Tombola fand das Stadtradeln 2026 einen gelungenen Abschluss. Die Veranstalter hoffen nun, dass viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer den Schwung der vergangenen Wochen mitnehmen und auch künftig möglichst oft auf das Fahrrad setzen. (Foto: ah)

Schulsanitätsdienst startet an der Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule

Rodgau (RZ) Der Regionalverband Offenbach der Johanniter-Unfall-Hilfe hat einen Kooperationsvertrag mit der Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule (FvBS) in Rodgau-Weiskirchen geschlossen. Ziel ist der Aufbau eines Schulsanitätsdienstes. Die FvBS ist eine Förderschule mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung – ein Umfeld, in dem das Thema Erste Hilfe besonders wertvolle Impulse setzen kann.

Im Rahmen der Kooperation werden Schülerinnen und Schüler künftig regelmäßig in Erster Hilfe geschult und auf ihren Einsatz als Schulsanitäterinnen und -sanitäter vorbereitet. Bei den Trainingseinheiten geht ganz praktisch zur Sache. Die Kinder üben den Notruf und das richtige Verhalten am Telefon, lernen die stabile Seitenlage bei Bewusstlosigkeit und probieren sie selbst aus. Mit dem Stethoskop können sie ihren eigenen Herzschlag hören und erste Erfahrungen mit dem Anlegen von Verbänden



Im Bild (v.l.): Tobias Laudenbacher (Kursleiter für den SSD), Sven Baas (Schulleiter der Schule), Sven Korsch (Regionalvorstand der Johanniter). (Foto: Johanniter)

sammeln. Auch der Umgang mit ansprechbaren Verletzten sowie das grundsätzliche Vorgehen bei Notfällen stehen auf dem Programm. „Der Schulsanitätsdienst ist uns ein wichtiges Anliegen“, sagt der Regionalvorstand Sven Korsch. „Kinder und Jugendliche erleben, dass sie selbst etwas bewirken können – das stärkt ihr Selbstbewusstsein und ihre Verantwortungsbereitschaft

enorm. Gerade an einer Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung ist es uns ein besonderes Anliegen, allen Kindern diese Erfahrung zu ermöglichen und sie in ihren individuellen Fähigkeiten zu fördern. Wir freuen uns sehr auf die Zusammenarbeit mit der Bodelschwingh-Schule.“ Für die Johanniter ist der Schulsanitätsdienst ein zentraler Baustein ihrer Jugendarbeit:

Er vermittelt nicht nur lebensrettende Fähigkeiten, sondern fördert Teamgeist, Verantwortungsübernahme und Hilfsbereitschaft – Werte, die weit über den Schulalltag hinaus wirken. Gleichzeitig leistet der Schulsanitätsdienst einen wichtigen Beitrag zur Sicherheit im Schulalltag.

Fahrrad-Codierung am Rodgauer Wochenmarkt

Rodgau (RZ) Am Samstag, 4. Juli, gibt es von 10 bis 13 Uhr durch das ehrenamtliche Engagement von Aktiven beim Ortsverband Rodgau des All-

gemeinen Deutschen Fahrrad-Club (ADFC) zum ersten Mal in diesem Jahr in Rodgau die Gelegenheit, den Diebstahlschutz beim eigenen Fahrrad mittels Rahmencodierung zu erhöhen. Dazu wird ein unverwechselbarer Code gut sichtbar in den Rahmen genadelt, der beim Auffinden des Rades den Rückweg zu den Besitzern sehr erleichtert. Die Systematik des Codes wurde ca. 30 Jahren von der Polizei entwickelt – der Code ist für Behörden selbsterklärend und muss daher in keine Datenbank eingetragen werden.

Wer seine Fahrräder codieren lassen möchte, sollte seinen (gültigen) Personalausweis, den jeweiligen Kaufbeleg und das nötige Geld (15 Euro pro Fahrrad/Pedelec, für AD-

FC-Mitglieder ermäßigt) und zu codierende das Fahrrad selbst für den Service mitbringen. Wer für eine schnellere Abwicklung sorgen möchte, kann bereits mit ausgefülltem Codierauftrag kommen. Diesen und weitere Informationen zur Diebstahlprävention und der Fahrradcodierung findet man unter www.adfc-rodgau.de/codierung Eine vorherige Kontaktaufnahme ist nötig, um die Codierungen auf dem Wochenmarkt in Jügesheim besser zu verteilen: <https://touren-termine.adfc.de/radveranstaltung/202618-fahrradcodierung-in-rodgau> Am 8. August findet an gleicher Stelle die nächste Codieraktion statt. Weitere Informationen unter www.adfc-rodgau.de.

EXPERTENRAT

Der Körper ist kein Gegeneinander

Viele Menschen stellen sich den Körper wie eine Maschine aus Hebeln vor: Der Rücken zieht, die Beine drücken, die Schultern halten dagegen. Das Zahnradmodell nach Brügger beschreibt den Körper anders: als System aus Zahnrädern, die ineinandergreifen. Verändert sich ein Zahnrad, reagieren die anderen mit.

Man kann sich das im Sitzen vorstellen. Kippt das Becken nach vorne, geht der untere Rücken eher ins Hohlkreuz, der Brustkorb richtet sich auf, das Gewicht liegt mehr auf den Sitzhöckern. Der Oberkörper fällt nicht einfach nach vorne, sondern wird über das „Hüftzahnrad“ nach vorne „gedreht“. Hinten im unteren Rücken entsteht mehr Kontraktion: hinten wird es kurz, vorne lang.

Lehnt man sich zurück, verlagert sich das Gewicht nach hinten. Das Becken kippt zurück, der Rücken wird runder, der Brustkorb sinkt ab, die Schultern kommen leichter nach vorne. Auch das ist keine einzelne Bewegung, sondern eine Kettenreaktion.

Hier kommt unsere Propriozeption ins Spiel: unsere Fähigkeit, den Körper im Raum wahrzunehmen. Gelenke richten sich automatisch nach bes-

tem Wissen und Gewissen aus. Ist der Körper gut trainiert und das Körpergefühl zuverlässig, entsteht ein guter Kreislauf: Bewegung, Wahrnehmung und Spannung passen zusammen.

Ist dem nicht so, kann eine Teufelsspirale entstehen: Schmerz führt zu Anspannung, Anspannung verändert Haltung, Haltung verändert Belastung. Deshalb ist erzwungene Korrektur oft problematisch. Wer nur „gerade sitzt“, kämpft gegen ein System. Sinnvoller ist es, die Zahnräder besser zu verstehen.

Ihr Friedrich Klucke
Fitnessökonom (B.A.) und Personal Trainer



Bei Rückfragen kontaktieren Sie mich gerne bei WhatsApp: +4916091630372
friedrich.klucke@live.de
www.friedrichklucke.de

www.rheinmainverlag.de
Ihre Onlinezeitung

Rhein Main Verlag

Goldhaus
Obertshausen

VERTRAUEN IST GOLD WERT

Ihr Partner für den Ankauf von Wertgegenständen wie zum Beispiel:

- Gold
- Silber
- Uhren
- Bestecke & Zinn
- Schmuck
- Münzen
- Barren
- Antiquitäten

Seit über 20 Jahren Ihr Experte vor Ort!

Vertrauen ist Gold wert – besonders, wenn es um Erbstücke und Schmuck geht. Ich bin Holger Honig, Inhaber des Goldhaus Obertshausen und seit über 20 Jahren Ihr Ansprechpartner für den fairen Ankauf von Gold, Silber und Edelmetallen. In angenehmer Atmosphäre berate ich Sie ehrlich, diskret und mit Feingefühl. Ganz ohne Druck – aber mit viel Erfahrung. Schauen Sie vorbei – ich nehme mir Zeit für Sie!

Holger Honig



Holger Honig | Bahnhofstraße 58 | 63179 Obertshausen
Tel.: 06104 9531315 | www.goldhaus-obertshausen.de
Di-Fr: 10.00-13.00 Uhr | 15.00-18.00 Uhr oder nach Vereinbarung

rechts von der Kirche vor dem Pfarrhaus

Beilagen-Hinweis

In der heutigen Ausgabe finden Sie Beilagen folgender Firmen (einige Beilagen finden Sie nur in Teilen der Ausgabe):

Bauzentrum Andre&Oestreicher, Edeka, JYSK, Globus Baumarkt, Kaufland, Lidl, Netto, Rossmann, toom Baumarkt



6. Änderungssatzung zur Abfallsatzung der Stadt Rodgau vom 29.09.2008

Aufgrund §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) i. V. m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), §§ 1 bis 6a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rodgau am 22.06.2026 folgende 6. Änderungssatzung zur Abfallsatzung der Stadt Rodgau vom 29.09.2008 beschlossen.

Artikel 1

Die Abfallsatzung der Stadt Rodgau vom 29.09.2008 wird wie folgt geändert:

I. Nach § 3 Absatz 3 wird ein neuer Absatz 4 angefügt mit folgendem Wortlaut:
„Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der rein privatwirtschaftlichen Dualen Systeme zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Diese privatwirtschaftlichen Dualen Systeme sind kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Rodgau. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. gelber Sack) der privatwirtschaftlichen Systeme eingeworfen werden können. Die

Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapierfassung der Stadt für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (Altpapiertonne, Abgabemöglichkeit am Wertstoffhof).“

II. § 5 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Stadt sammelt im Bringsystem folgende Abfallfraktionen getrennt in haushaltüblichen Mengen:

a. Papier und Kartonage; hierzu gehört Altpapier, welches keine Einweg-Verpackung (§ 3 Abs. 1 VerpackG) aus Papier/Pappe/Karton darstellt, wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften und Schreibpapier; Einweg-Verpackungen aus Pappe/Papier/Karton werden ebenfalls erfasst, sind aber dem privatwirtschaftlichen Dualen System auf der Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG zugeordnet (§ 3 Abs. 4 dieser Satzung)

b. Altmetall (Weißblech, Schrott, Aluminium), soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG)

c. Kunststoffe, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG)

d. Restentleerte Verpackungen („Gelber Sack“); auf § 3 Abs. 4 dieser Satzung wird verwiesen

e. Elektro- und Elektronikaltgeräte nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz, wie Fernsehgeräte und Computermonitore, Haushaltsgroß- und Kühlgeräte, Kabel, Lampen (Leuchtstoffröhren), mit Ausnahme von PV-Modulen

f. Holz von vollständig zerlegten Möbeln ohne A IV-Holz

g. Bauschutt ohne Störstoffe

h. Flachglas

i. Gartenabfälle

j. Windeln und Stomabeutel

k. Alttextilien

l. Korke

m. CD's

n. Tonerkartuschen

o. Haushalts- und Kfz-Batterien, Akkus

p. Altspisefett

q. Holz A IV (17 02 04*) (maximal 0,5 Kubikmeter pro Anlieferung)

r. kleinere Mengen Sperrgut/Restsperrmüll (nicht behältergängig und maximal 0,5 Kubikmeter pro Anlieferung)

s. Gipsabfälle (maximal 0,5 Kubikmeter pro Anlieferung)

t. Dispersionsfarbe (fest und flüssig; keine Lacke; maximal Gefäßgrößen von 15 Litern, bis zu 15 Liter pro Anlieferung)

u. Altreifen (nur PKW; mit und ohne Felge; maximal 4 Stück pro Anlieferung)

v. Feuerlöscher (unbeschädigt; maximal 2 Stück pro Anlieferung)“

III. In § 5 Absatz 2 Satz 1 wird die Passage „ , Buchstabe a. - h. sowie j. und k.“ gestrichen.

IV. § 5 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Anlieferungen zu j. müssen im verschlossenen Beutel, die Anlieferungen zu p. und t. müssen im geschlossenen und auslaufsicheren Behälter erfolgen.“

V. § 5 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die in Abs. 1 Buchstabe i) genannten Gartenabfälle sind vom Abfallbesitzer zu den festgelegten Terminen und Sammlungszeiten zur Kompostie-

rungsanlage, zum Wertstoffhof oder zu den Annahmestellen zu bringen und dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen.“

VI. In § 9 Absatz 2 wird die Passage „Sperrige Abfälle sind insbesondere nicht:“ ersetzt durch die Passage „Zu sperrigen Abfällen im Holsystem zählen insbesondere nicht:“.

VII. Nach § 14 Abs. 5 wird ein neuer Absatz 6 angefügt mit folgendem Wortlaut:

„Auf dem Wertstoffhof der Stadt Rodgau (Philipp-Reis-Str. 19) werden für Anlieferungen von Abfällen im Sinne des § 5 Abs. 1 Buchstaben q. bis v. gesonderte Gebühren erhoben. Die Gebühr bestimmt sich nach der Menge der Abfälle. Die Gebühren ergeben sich aus der dieser Satzung angefügten Anlage 1.“

Der aktuelle Absatz 6 wird zu Absatz 7.

VIII. In § 15 Absatz 1 wird nach dem Satz 3 ein neuer Satz 4 angefügt mit folgendem Wortlaut:

„Gebührenpflichtig bei Anlieferung am Wertstoffhof ist die anliefernde Person. Für die gebührenpflichtige Anlieferung von Wertstoffen gemäß § 5 Abs. 1 Buchstaben q. bis v. ist eine persönlich registrierte rodgaucard mit einer hinterlegten gültigen Restmülltonnennummer Voraussetzung.“

IX. In § 15 Absatz 2 wird nach dem Satz 1 ein neuer Satz 2 angefügt mit folgendem Wortlaut:

„Bei Selbstanlieferung gemäß § 5 entsteht der Gebührenanspruch mit der Benutzung des Wertstoffhofs.“

X. In § 15 Abs. 3 wird nach dem Satz 2 ein neuer Satz 3 angefügt mit folgendem Wortlaut:

„Die Gebühren für Anlieferungen von Abfällen auf dem Wertstoffhof werden mit der Benutzung des Wertstoffhofs fällig und sind grundsätzlich bei Online-Voranmeldung oder sofort bei Anlieferung unbar bzw. bargeldlos zu entrichten.“

XI. Der Satzung wird als Anlage 1 folgende Aufstellung angefügt:

| Abfallfraktion (AVV-Schlüssel): | maximale Annahmemenge: | Gebühren je angefangener Abrechnungseinheit: |
|--|--|---|
| Holz A IV (17 02 04*) [Die mit einem * gekennzeichneten Abfallarten sind gefährliche Abfallarten im Sinne des § 48 KrWG, vgl. § 3 Abfallverzeichnis-Verordnung] | maximal 0,5 Kubikmeter pro Anlieferung | 55,17 € pro halben Kubikmeter (0,5 Kubikmeter) |
| kleinere Mengen Sperrgut/Restsperrabfall; nicht behältergängig (20 03 07) | maximal 0,5 Kubikmeter pro Anlieferung | 38,58 € pro halben Kubikmeter (0,5 Kubikmeter) |
| Gipsabfälle (17 08 02) | maximal 0,5 Kubikmeter pro Anlieferung | 32,16 € pro halben Kubikmeter (0,5 Kubikmeter) |
| Dispersionsfarbe (fest und flüssig; keine Lacke) (20 01 28) | maximal Gefäßgrößen von 15 Litern, bis zu 15 Liter pro Anlieferung | 0,91 € pro Liter der Gefäßgröße |
| Altreifen (nur PKW; mit und ohne Felge) (16 01 03) | maximal 4 Stück pro Anlieferung | 14,48 € pro Stück |
| Feuerlöscher (unbeschädigt) (16 05 04) | maximal 2 Stück pro Anlieferung | 9,83 € pro Stück |

„Anlage 1 zu § 14 Abs. 6 der Abfallsatzung der Stadt Rodgau

Artikel 2

Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 01.07.2026 in Kraft. Rodgau, den 22.06.2026

Der Magistrat der Stadt Rodgau

Max Breitenbach

Bürgermeister

16. Änderungssatzung der Eigenbetriebsatzung der Stadt Rodgau

Aufgrund der §§ 5, 51 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8) und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rodgau am 22.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 - Vertretung des Eigenbetriebes

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Soweit vom Magistrat keine Person als Vertretung bestellt wird, erfolgt die Vertretung der Betriebsleitung bei rechtlicher und tatsächlicher Verhinderung durch den Leiter der kaufmännischen oder der technischen Unternehmenssteuerung.

§ 14 Rechenschaft

§ 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.

Artikel II

§ 15 (In-Kraft-Treten) erhält folgende Fassung:

Die 16. Änderungssatzung zur Änderung der Eigenbetriebs-

satzung der Stadt Rodgau vom 30. September 1993 tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die durch die 16. Änderungssatzung geänderten Vorschriften außer Kraft.

Rodgau, den 22.06.2026

Der Magistrat

der Stadt Rodgau

Max Breitenbach

Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Neufassung der Satzung zur Spielapparatesteuer der Stadt Rodgau

Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Rodgau

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rodgau am 22. Juni 2026 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Rodgau erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für

a) die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind,

b) das Spielen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld oder Sachwerte.

§ 3

Bemessungsgrundlagen

Die Steuer bemisst sich 1. zu § 2 a) nach der elektronisch gezählten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezählte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld); 2. zu § 2 b) nach der Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.

§ 4

Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt zu § 2 a) je angefangenem Kalendermonat und Apparat

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen 22 v. H. der Bruttokasse mindestens aber 160,- €

b) in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten 22 v. H. der Bruttokasse mindestens aber 80,- €

2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen 10 v. H. der Bruttokasse mindestens aber 50,- €

b) in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten 10 v. H. der Bruttokasse mindestens aber 25,- €

3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben

a) in Spielhallen 60 v. H. der Bruttokasse mindestens aber 270,- €

b) in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten 60 v. H. der Bruttokasse mindestens aber 540,- €

4. Sofern ein Apparat ohne Gewinnmöglichkeit nicht über ein Zählwerk, das den Nachweis nach § 7 Absatz 4 ermöglicht verfügt, beträgt die Steuer a) in Spielhallen

65,- €

b) in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten

40,- €

Fortsetzung der Amtlichen Bekanntmachungen auf Seite 9

Impressum

Rodgau Zeitung

Herausgeber: Rhein Main Verlags GmbH, Bieberer Str. 137, 63179 Obertshausen, Tel. 0 61 04 - 66 72 04 - 0, info@rheinmainverlag.de, Geschäftsführung: Bernd Maas, Angelika Hofferberth

Erscheinungsweise: Ab freitags zum Wochenende flächendeckend in Rodgau

Büro: Bieberer Str. 137, 63179 Obertshausen Tel. 0 61 04 - 66 72 04 - 0

Redaktion: Silke Theurer (V.i.S.d.P.) E-Mail: redaktion@heimat-zeitungen.de

Redaktionsschluss: Dienstag, 12.00 Uhr Anzeigen: anzeigen@heimat-zeitungen.de

Anzeigenschluss: Dienstag, 12.00 Uhr Layout und Anzeigensatz:

EMG Medienfabrik GmbH, Theresenstraße 2, 61462 Königstein

Druck: Druck- und Pressehaus Naumann GmbH & Co. KG, Gutenbergstraße 1, 63571 Gelnhausen

Vertrieb: EGRO Direktvertrieb GmbH, Obertshausen, Tel. 0 61 04 - 49 70 - 0

Falls Sie dieses Produkt nicht mehr erhalten möchten, bitten wir Sie, einen Werbeverbotsaufkleber mit dem Zusatzhinweis „Keine kostenlosen Zeitungen“ an Ihrem Briefkasten anzubringen. Weitere Informationen finden Sie auf dem Verbraucherportal www.werbung-im-briefkasten.de.

noxtec

IT SYSTEMHAUS

- IT-SYSTEMHAUS
- DEUTSCHE SERVER
- DEUTSCHLANDWEIT

IT
auslagern.
Entspannt
arbeiten.

Windows Terminal
Server zu festen
Preisen.

100% aus
Deutschland.

Jetzt scannen

noxtec.de

120 km Draht und Gitter
1900 Türen und Tore am Lager

DRAHT WEISSBÄCKER

ZÄUNE · GITTER · TORE

Draht-Weissbäcker KG
Steinstr. 46-48, 64807 Dieburg
Tel. (06071) 98810
Fax (06071) 5161
www.draht-weissbaecker.de
E-Mail: draht@weissbaecker.de

- Draht- und Gitterzäune
- Schiebetore · Drehkreuze
- Schranken · Türen · Pfosten
- Sicherheitszäune · Tore
- Mobile Bauzäune · Alu-Zäune
- sämtliche Drahtgeflechte
- Alu-Toranlagen · Gabionen
- auch **Montagen**
- auch **Privatverkauf**

Europas größte, mobile Dinosauriausstellung
Comeback nach 65 Millionen Jahren!



Vom 4. bis 5. Juli 2026

Grabmale aus Naturstein von MARMOR STENGER

NATURSTEINE

Hegelstr. 5, Rodgau-Dudenhofen
Tel. 0 61 06 / 29 08 00
www.MarmorStenger.de

stetter-lagerverkauf.de

Elektro-Hausgeräte

Willi Stetter e.K. • Inhaber Willi Stetter
Hauptsitz: Roßdorf • Hauptstr. 69 • Tel. 06071/7 43 00
Filiale Mömlingen • Obernburger Str. 13 • Tel. 06022/20 43 26

Einkauf leicht gemacht...

Sie nennen uns den besten Internetpreis für Ihr Wunschgerät - telefonisch oder per E-Mail.

Wir kontaktieren Sie, um diesen Preis zu bestätigen oder ggf. zu unterbieten sowie Weiteres (Abholung, Lieferung, Zahlungsweise, Termin etc.) zu klären, Lieferfähigkeit vorbehalten. Wir bearbeiten nur realistische, seriöse Anfragen. Abgabe nur in haushaltsüblichen Mengen.

DINOSAURIER IM REICH DER URZEIT

Die Live-Erlebnisausstellung!

Der gefährliche Tyrannosaurus Rex, der räuberische Velociraptor, der gewaltige Brachiosaurus und weitere Giganten der Urwelt werden in unserer mobilen Erlebnis-Ausstellung „Dinosaurier – Im Reich der Urzeit“ wieder zum Leben erweckt. Die täuschend echt wirkenden, lebensgroßen Modelle werden sich sogar bewegen können und Geräusche machen.

Bestaunen Sie die gigantischen Tiere hautnah!

NEU Drei Riesen-Hüpfburgen, Grabungsstätte und bewegliche Dinosaurier zum Reiten!

Zum ersten Mal in RODGAU Nieder-Roden

Festplatz neben der Feuerweh
NAVI: Hainburgstr. 60

Öffnungszeiten:
Samstag & Sonntag
11.00 - 18.00 Uhr

Dinos bis 30 Meter Länge!

GUTSCHHEIN: NUR 8,- EURO EINTRITT!
Nur bei Vorlage dieser Seite. Gültig für eine Person.

KFZ-ANKAUF

WIR KAUFEN JEDES FAHRZEUG JEDE MARKE · JEDES ALTER · JEDER ZUSTAND

PKW · BUSSE · GELÄNDEWAGEN · WOHNMOBIL · UNFALLWAGEN · MOTORRAD

ALLES ANBIETEN · SOFORT BARGELD

EINFACH & SICHER!

Jederzeit erreichbar (Montag – Sonntag)!

☎ 06157/8085654 o. 0176/11199111

A.G. Automobile • Robert-Bosch-Str. 4 • 64319 Pfungstadt
a.g.automobile1@web.de • www.kfz-ankauf-24h.de

Frische und Flora am „Brunnen der Jugend“

Rodgau (RZ) Die Stadt Rodgau hat den zentral gelegenen „Brunnen der Jugend“ am Puseauxplatz in Nieder-Roden umfassend umgestaltet. Das Wasser in den Brunnenbecken wurde abgelassen. Stattdessen präsentieren sich die Becken ab sofort als strukturierte, lebendige Grünfläche.

Das neue Bepflanzungskonzept folgt den bewährten Richtlinien aller städtischen Grünflächen und setzt auf Nachhaltigkeit sowie optische Aufwertung. Zum Einsatz kam eine Mischung aus zwei größeren, rotblättrigen Sträuchern und hochwachsenden Gräsern, kombiniert mit kleineren Gräsern und verschiedenen Stauden. Durch die unterschiedlichen Pflanzhöhen erhält das zentrale Beet eine klare Struktur. Dabei wurde darauf geachtet, dass die markante Skulptur des Brunnens sichtbar bleibt und nicht zuwächst. Die Pflanzen bieten ganzjährigen Blattschmuck und attraktive Blüten, die gleichzeitig als Nahrung und Rückzugsort für Kleinlebewesen dienen. Zudem ist die Auswahl so getroffen, dass die Gewächse überleben können. Die dichte Bepflanzung sorgt direkt für

ein harmonisches Gesamtbild und beugt einem möglichen „Zertrampeln“ vor. Ein Rückschnitt ist nicht vorgesehen – die Pflanzen dürfen und sollen ausdrücklich über die Beckenränder hinauswachsen. Um den Bürgerinnen und Bürgern an heißen Tagen dennoch eine Abkühlung zu bieten, hat die Stadt ein Pilotprojekt gestartet: Eine eigens konstruierte Wasservernebelungsmaschine sorgt ab sofort für erfrischende Abhilfe mitten im Ortskern. Als Ausgleich für das fehlende Brunnenwasser testet die Stadt seit einiger Zeit eine Wasservernebelungsmaschine. Der Zerstäuber läuft mit einer Zeitschaltuhr, um für Erfrischung bei hochsommerlichen Temperaturen am Tag zu sorgen. Mit diesen Maßnahmen unternimmt die Stadt den gezielten Versuch, die Aufenthaltsqualität auf dem gesamten Platz spürbar zu erhöhen und gleichzeitig einer falschen Benutzung oder Zweckentfremdung des Brunnens als Müllereimer entgegenzuwirken. Die Verwaltung hofft, dass alle Bürgerinnen und Bürger gemeinsam darauf achten, dass das neue Areal dauerhaft in diesem schönen Zustand erhalten bleibt.

(Foto: Stadt)



Ankauf aller Art Frau Bach kauft an:
Leder- und Lammfelljacken, Pelze, Nerze aller Art, Vorwerk-Staubsauger, Silber, Silberbesteck, Alt- u. Bruchgold, Zahngold, Goldschmuck, Modeschmuck, Uhren, Münzen, Musikinstrumente, Modelleisenbahn, Kleidung, Goldschläger, Tennisschläger, Schreib- u. Nähmaschinen, Bilder, Porzellan, Bleikristall, Zinn, Teppiche, Perücken, Krüge, Bernstein, Leder- und Krokotaschen, Antiquitäten, Messing, Gardinen, Möbel, Schallplatten, Orden, Ferngläser, Puppen, Briefmarken, Kompl. Nachlässe aus Haushaltsauflösungen. Kostenlose Beratung u. Wertschätzung. Zahle bar vor Ort. Täglich 7:30 - 21 Uhr, auch am Wochenende. ☎ 069 - 59772692

FRAU MONIKA kauft an:
Nähmaschinen, Schreibmaschinen, Figuren, Porzellan, Schallplatten, Eisenbahn, Leder- und Krokotaschen, Silberbesteck, Bleikristall, Zinn, Modeschmuck, Möbel, Kleider, Alt- und Bruchgold, Zahngold, Goldschmuck, Gardinen, Uhren, Münzen, Bernstein, Perlen, Bilder, Gobelin, Messing, Teppiche, Orden, Fernglas, Puppen, Perücken, Krüge, komplette Nachlässe sowie Haushaltsauflösungen.
Kostenlose Besichtigung und Wertschätzung +++ 100% seriös und diskret +++ Barabwicklung vor Ort. Mo - So von 08 - 21 Uhr
Tel.: 069 / 15 02 95 93

Julia 63 J., mit schlanker Traumfigur, gute Hausfrau u. Köchin, ohne große Ansprüche. Ich suche pv einen lieben, treuen Mann, der sich auch nach Ansprache u. Zuneigung sehnt. In meiner Wohnung lebe ich ganz alleine u. würde dich gerne auf einen Kaffee einladen, damit wir uns kennenlernen können ☎ 0151 - 62913879

Hallo, ich bin die Anita, 73 Jahre jung, (ehemalige Friseurmeisterin) eine sehr liebe Witwe u. hübsche Frau, ohne Anhang. Nach längerem Alleinsein sehne ich mich pv wieder nach Liebe u. Zärtlichkeit. Darf ich auf Ihren Anruf hoffen? ☎ 0157 - 75069425

Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen, ☎ 03944 - 36160, www.wm-aw.de Fa.

Kaufe Wohnmobile & Wohnwagen, Zustand egal auch mit Mängeln Tel. 0174/6004673

Hübsche Witwe Bruni, 70 J., eine tolle Hausfrau/Köchin u. Naturliebhaberin. Ich habe ein Auto u. ein Führerschein, bin umzugsbereit u. bereit für einen Neuanfang. Wünsche mir nach der Trauerzeit wieder etwas Glück im Leben. Sie auch? Dann haben wir doch schon etwas gemeinsam. PV
Tel. 0176-56841872

NOCH TERMINE FREI! GAWE-BAU
Ihr Spezialist für Außenanlagen & Sanierungen

- PFLASTERARBEITEN
- Hofsanierungen
- Plattenarbeiten
- Kellerwandisolierungen
- Erd- & Kanalarbeiten

JETZT ANGEBOT SICHERN!

GAWE-BAU seit 1983
Auf der Beune 9 • 64839 Münster
Tel. 06071 / 391991
www.gawestrassenbau.de
Rufen Sie uns an – kostenlose Beratung!

Automarkt

Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen
Tel. 03944/36160, www.wm-aw.de Fa.

Kaufe Autos
PKW, Busse, LKW, Geländewagen, Wohnwagen/-mobile, Traktoren, Bagger, auch mit Mängeln, Zustand egal. Bitte alles anbieten, zahle bar und fair.
24 Stunden erreichbar!
06157 / 91 68 006
0177 / 31 05 303

Herr Eiffler kauft an
Pelze aller Art, Alt u. Bruchgold, Zahngold, Goldschmuck, Münzen, Briefmarken, Uhren, Perlen, Modeschmuck, Bernstein-schmuck, Perücken, Puppen, Leder- und Krokotaschen, Figuren, Eisenbahnen, Ferngläser, Bleikristalle, Kleidung, Orden, Gobelin, Messing, Bilder, Zinn, Silberbesteck, Krüge, Teppiche, Porzellan, Schallplatten, Nähmaschinen, Schreibmaschinen, Bücher, Möbel, Gardinen, auch Haushaltsauflösungen. Kostenlose Beratung und Anfahrt sowie Werteneinschätzung.
Zahle absolute Höchstpreise! 100% seriös und diskret! +++Barabwicklung vor Ort+++ Mo. – So.: 8.00 - 20.00 Uhr
☎ 06105 / 9 67 60 55

Seriöser Käufer sucht:
Antike Möbel, Fotoapparate, Porzellan, Bücher, Uhren, Gemälde, Bierkrüge, Design, Kunst etc. ☎ 0163 6909267

Herr Kunzmann kauft an
Pelze aller Art, Alt- u. Bruchgold, Zahngold, Goldschmuck, Münzen, Uhren, Perlen, Modeschmuck, Bernstein-schmuck, Perücken, Puppen, Leder- und Krokotaschen, Figuren, Eisenbahnen, Ferngläser, Bleikristalle, Kleidung, Orden, Gobelin, Messing, Bilder, Zinn, Silberbesteck, Krüge, Teppiche, Porzellan, Schallplatten, Nähmaschinen, Schreibmaschinen, Bücher, Möbel, Gardinen. Auch Haushaltsauflösungen. Kostenlose Beratung und Anfahrt sowie Werteneinschätzung.
Zahle absolute Höchstpreise! 100% seriös und diskret! +++ Barabwicklung vor Ort +++ Mo. - So.: 8.00 - 20.00 Uhr
Tel.: 06104 / 98 79 935

Herr Berger kauft Pelze, Nerze, Silberbesteck, Altgold, Bruchgold, zahngold, Goldschmuck und Uhren aller Art. Schallplatten, Nähmaschinen, Schreibmaschinen, Briefmarken, Kleider, Bernstein, Münzen, Zinn, Perlen, Kupfer, Bleikristall, Ferngläser, Perücken, Teppiche, Bilder, Ölgemälde, Möbel, Porzellan, Leder- und Krokotaschen, Krüge, Modeschmuck, Gardinen, Puppen, Perücken, Orden, Figuren, komplette Nachlässe auch Haushaltsauflösungen. 100% seriös und diskret. Kostenlose Beratung und Anfahrt sowie kostenlose Wertschätzung. Zahle Bar vor Ort, täglich von 07:30 - 20:30 Uhr. Gerne auch am Wochenende. Tel.: 069 - 25 71 84 43

Landwirtswitwe, 69 J., ich bin fürsorglich, ruhig u. liebevoll, gerne in der Natur, mag Schläger u. schätze christliche Werte. Ich bin treu u. ehrlich u. eine gesunde, hübsche Frau, suche pv einen ehrlichen Mann bis 80 J., ich kann auch umziehen ☎ 0160 - 97541357

Kaufe Autos
PKW, Busse, LKW, Geländewagen, Wohnwagen/-mobile, Traktoren, Bagger, auch mit Mängeln, Zustand egal. Bitte alles anbieten, zahle bar und fair.
24 Stunden erreichbar!
06157 / 91 68 006
0177 / 31 05 303

Frau Friedrich kauft an
Pelze & Zinn, Lederjacken aller Art, alte Nähmaschinen, Alt-/ Bruchgold, Zahngold, Goldschmuck, Münzen, Briefmarken, Handtaschen, Schmuck, Modeschmuck, Bernstein, Perücken, Schallplatten, Ferngläser, Puppen, Krokotaschen, Taschen-/ Armbanduhren, Eisenbahn, Kristalle, Messing, Bilder, Orden, Kleidung, Gobelin, Gardinen, Silberbesteck, Krüge, Teppiche, Porzellan, Atlaskarten, Pfeifen, Teleskope, Postkarten, Schreibmaschinen, Möbel, Bücher, Haushaltsauflösungen. Kostenlose Beratung und Anfahrt sowie Werteneinschätzung. Zahle absolute Höchstpreise, 100% seriös, 100% diskret, zahle alles bar vor Ort. Mo.-So. von 8.00-21.00 Uhr, auch an Feiertagen.
Tel.: 069 - 34 87 58 42

Evang. Bücherei Dudenhofen öffnet in den Ferien

Dudenhofen (RZ) Damit allen Leseratten und Bücherwürmern in Dudenhofen auch während der schulfreien Zeit der Lesestoff nicht ausgeht, öffnet die Evangelische Öffentliche Bücherei Dudenhofen auch in den hessischen Sommerferien ihre Türen. **Verlässliche Öffnungszeiten im Sommer**
Während der gesamten Ferienzeit öffnet die Bücherei jeden Dienstag (1. Dienstag in den Ferien ist der 30. Juni) von 16 bis 18 Uhr. Zu Beginn und zum Ende der Ferien gibt es zusätzliche Sonderöffnungszeiten.

In der ersten und der letzten Ferienwoche ist das Team zusätzlich auch donnerstags für Sie da:
Donnerstag, 2. Juli und Donnerstag, 6. August (ebenfalls 16 - 18 Uhr)
Da die katholische Bücherei im Ort Ende Juni schließt, möchte die Evangelische Bücherei allen dortigen Leserinnen und Lesern eine neue literarische Heimat bieten. Gut zu wissen: Der Ausweis der städtischen Bücherei Rodgau gilt selbstverständlich auch in unserer Bücherei! Neue Leser zahlen einmalig für die Ausweiskarte 5 Euro, die Ausleihe ist kostenfrei

KFZ BAR ANKAUF
Alle Fahrzeuge
PKW's, Busse, Geländewagen, Oldtimer, Wohnwagen/-mobile, Traktoren, Bagger.
Alles anbieten! (Baujahr, km, Zustand egal)
Sofort Bargeld! Jederzeit erreichbar.
Telefon: 06158 / 60 86 988 • 0173 / 30 87 449

Kaufe Motorräder alle Marken, alle Modelle, Quad, UTV, Chopper, Enduro, Beiwagen, E-Roller oder E-Bikes. Auch mit Mängeln oder Unfall. Bitte alles anbieten. Zahle bar.
Tel.: 0173 / 30 87 449 • 06158 / 60 86 991

SUCHE FAHRZEUGE
PKW's, Busse, Geländewagen, Wohnmobile etc. für Export, Zustand egal, zahle Höchstpreise – sofort Bargeld, bitte alles anbieten, jederzeit erreichbar.
Tel.: 06258 / 50 89 921 • 0151 / 718 723 06

Kaufe alle Wohnwagen, Wohnmobile, Traktoren, Bagger, Anhänger, Baumaschinen, zahle bar und Höchstpreise!
Tel.: 0151 / 718 723 06 • 06258 / 50 89 921



KIRCHENGEMEINDEN IN RODGAU

Kath. Pfarrgemeinden Rodgau

Samstag, 27. Juni

18.30 Uhr: St. Marien Sonntag-
vorabendmesse mit Jericho

Sonntag, 28. Juni

9.30 Uhr: St. Matthias Hochamt
11.00 Uhr: St. Nikolaus Hochamt

Montag, 29. Juni

17.20 Uhr: St. Matthias Rosen-
kranz

Dienstag, 30. Juni

8.30 Uhr: St. Matthias Heilige
Messe – anschließend Rosen-
kranz

Donnerstag, 2. Juli

8.20 Uhr: Hl. Kreuz Rosenkranz
9.00 Uhr: Hl. Kreuz Heilige Mes-
se

Freitag, 3. Juli

17.00 Uhr: G-Egner-Haus Katho-
lischer Gottesdienst
19.00 Uhr: St. Nikolaus Heilige
Messe

Ev. Kirchengemeinde Nieder-Roden

Sonntag, 28. Juni

10.00 Uhr: Gottesdienst mit
Abendmahl – Pfarrerin Lisa
Großpersky

Dienstag, 30. Juni

9.30 Uhr: Mini-Kids 0-3 Jahre –
Ev. Gemeindehaus

Das Gemeindebüro ist vom
29. Juni bis einschließlich 10. Juli
geschlossen.

Emmaugemeinde Jü- gesheim

Samstag, 27. Juni

14.00 Uhr: PlayDay – Spieletag
für alle Generationen

Sonntag, 28. Juni

10.00 Uhr: Gottesdienst mit Täu-
fe Predigt: Pfarrerin Sabine Beyer
Orgel: Julian Schäferkollekte für
die Ökumene und Auslands-
arbeit der EKD anschließend
Kirchcafé

Dienstag, 30. Juni

09.30 Uhr: Kita Kinder-Yoga mit
Maria Dries

19.30 Uhr: Probe Band Soul Fee-
ding

Mittwoch, 1. Juli

13.00 Uhr: Ausfüllhilfe bei An-
trägen mit Jutta Edelmann An-
meldung jeweils donnerstags 09
bis 12 Uhr Tel.: 0176 479 68040

15.00 Uhr: Eltern-Kind-Kreis
Mäuse-Treff

15.30 Uhr: Sitzgymnastik

18.00 Uhr: Fit durch alle Jahres-
zeiten

19.30 Uhr: Probe AGV Sängers-
vereinigung 1880/81

Donnerstag, 2. Juli

09.30 Uhr: Rückenfitness mit
Corinna Elsässer

10.00 Uhr: Musik in der Kita

19.30 Uhr: Sitzung des Kirchen-
vorstands

Freitag, 3. Juli

19.00 Uhr: Probe TAKES5

Pfarrerin Kirsten Lippek
befindet sich bis 11. Juli in Studi-
enzeit. Bitte wenden Sie sich in
dieser Zeit an Pfarrerin Sabine
Beyer, Tel. 2677809 (mit AB),
Mail: sabine.beyer@ekhn.de.

Ev. Kirchengemeinde Dudenhofen

Sonntag, 28. Juni

Gottesdienst mit Prädikantin
Stephanie Rill

Sonntag, 5. Juli

Gottesdienst mit Prädikantin
Sylvia Heiber-Loichen

Das Gemeindebüro ist vom
29. Juni bis einschließlich 10. Juli
geschlossen.

Pfarrgruppe Hainhau- sen-Weiskirchen

Samstag, 27. Juni

8.00 Uhr: Wk Hl. Messe

15.00 Uhr: Wk Beichtgelegenheit

17.00 Uhr: Wk Rosenkranzgebet
für die Bischöfe

Sonntag, 28. Juni

09.30 Uhr: Wk Amt für beide Ge-
meinden

anschl. Wk Eucharistische An-
betung bis 18 Uhr

11.00 Uhr: Hh Gottesdienst der

kroatischen Mission

15.00 Uhr: Wk Barmherzigkeits-
rosenkranz

17.00 Uhr: Wk Rosenkranzge-
bet

Montag, 29. Juni

15-18 Uhr: Wk Eucharistische
Anbetung

15.00 Uhr: Wk Barmherzigkeits-
rosenkranz

17.00 Uhr: Wk Rosenkranzgebet
(für den Frieden)

18.00 Uhr: Wk Amt vom
Hochfest für beide Gemeinden

Dienstag, 30. Juni

08.00 Uhr: Wk Hl. Messe
anschl. Wk Eucharistische An-
betung bis 18.00 Uhr

15.00 Uhr: Wk Barmherzig-
keitsrosenkranz

17.00 Uhr: Wk Rosenkranz-
gebet für alle alten und kranken
Menschen unserer Pfarrgemein-
de sowie für die Bewohner im
Haus Julia und Haus St. Hilde-
gard

18-20 Uhr: Hh Gebet für die
Priester

Mittwoch, 1. Juli

8.00 Uhr: Wk Hl. Messe

15-16.45 Uhr: Hh Eucharistische
Anbetung

15.00 Uhr: Hh Barmherzigkeits-
rosenkranz

17.00 Uhr: Wk Rosenkranzgebet
anschl. Wk Beichtgelegenheit
für Kurzbeichten

Donnerstag, 2. Juli

15-18 Uhr: Wk Eucharistische
Anbetung

15.00 Uhr: Wk Barmherzigkeits-
rosenkranz

17.00 Uhr: Wk Rosenkranzgebet
18.00 Uhr: Wk Hl. Messe
anschl. Wk Eucharistische An-
betung bis 20.30 Uhr

Trinitatisgemeinde Rodgau-Rembrücken

Sonntag, 28. Juni

10.00 Uhr: Gottesdienst - Die-
trich-Bonhoeffer-Haus

Das Gemeindebüro ist vom
29. Juni bis einschließlich 10. Juli
geschlossen.

GOLD- UND SILBERANKAUF

Vergleichen lohnt sich!

**GOLDPREIS
AUF DEM
HÖCHSTSTAND**



Goldschmuck



Erbschaften

**Seit über 30 Jahren
im Rhein-Main-Gebiet.**

**Das Juwelier Rubin-Team steht Ihnen bei allen
Fragen rund um Gold, Silber und allem, was mit
Edelmetall zu tun hat gerne zur Verfügung.**

**Auch bei Markenuhren-Ankauf
von Rolex, Breitling und Cartier.**

!!! SOFORT BARGELD !!!

Juwelier Rubin

Im Isenburg-Zentrum • Hermesstraße 4 • Neu-Isenburg

Telefon: 06102 - 37 29 20

Leipziger Straße 31 • Frankfurt am Main • Telefon: 069 - 77 03 38 78

Öffnungszeiten: Mo. - Sa. 10.00 - 18.00 Uhr

Ihre Fragen, unsere Antworten

Anzeige

FINANZEN: Klug und informiert investieren mit Volks-Invest

Der Solarpark Ratekau stößt
auf großes Interesse und viele
Fragen unserer Leserinnen und
Leser. Wir sorgen für Klarheit
und haben die Antworten!

Wie hoch ist die Mindest- investition?

Antwort: Die Retail-Tranche
kann bereits ab 50 Euro ge-
zeichnet werden. Die Club-De-
al-Tranchen sind ab 5.000 Euro
(Junior) bzw. 25.000 Euro (Ad-
vanced) zeichnungsfähig.

Was passiert, wenn der Solarpark weniger Strom produziert als geplant?

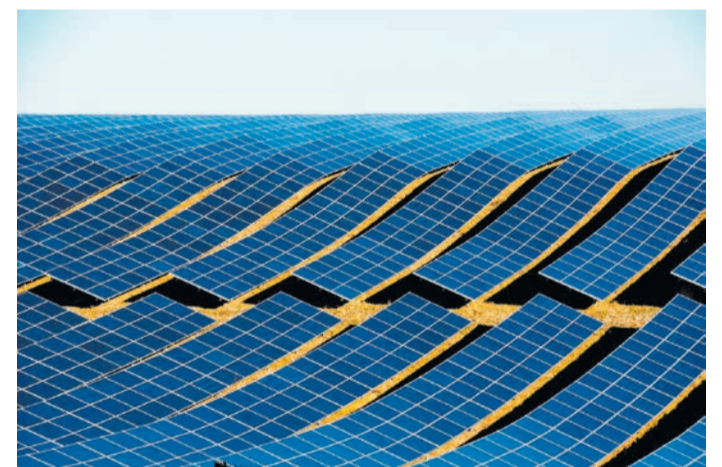
Antwort: Eine geringere Strom-
produktion oder niedrigere
Marktpreise können die Ein-
nahmen der Emittentin und
den möglichen Erfolgszins re-
duzieren. Vorgesehen ist eine
Teilnahme an der nächsten
EEG-Ausschreibung, um ei-
nen Teil der Erlöse über eine
gesetzliche Mindestvergütung
abzusichern. Der Batteriespei-
cher erlaubt eine zeitversetzte
Vermarktung des Stroms zu
potenziell attraktiveren Markt-
preisen und kann dadurch zu
höheren Einnahmen beitragen.

Kann ich vor Ablauf der drei Jahre aussteigen?

Antwort: Eine ordentliche Kün-
digung durch Anleger ist nicht
vorgesehen. Die Anleihe ist
übertragbar; ein liquider Zweit-
markt besteht jedoch nicht. Die
Emittentin kann während der
Laufzeit optionale Teilrückzah-
lungen vornehmen, wodurch
sich die Laufzeit für Anleger
entsprechend verkürzen kann.

Wie wird verzinst und wie sind die Zinsen zu versteu- ern?

Antwort: Je nach Tranche be-
trägt der Festzins 5,50 % bis



(Symbolfoto: gregroose auf Pixabay)

7,50 % p.a. Zusätzlich ist ein Er-
folgszins von 0,50 % p.a. mög-
lich, abhängig vom jährlichen
Gesamtvermarktungsumsatz.
Die Festzinsen entstehen wirt-
schaftlich quartalsweise und
werden mit einem Zahlungs-
aufschub von sechs Monaten
ausgezahlt, erstmals nach dem
31.12.2027.

Der mögliche Erfolgszins wird
jährlich im April ausgezahlt.
Zinserträge unterliegen in
Deutschland in der Regel der
Kapitalertragsteuer in Höhe
von 25 % zzgl. Solidaritätszu-
schlag und ggf. Kirchensteuer;
die individuelle Besteuerung
kann hiervon abweichen.

Wofür wird das Anleger- kapital verwendet?

Antwort: Das Anlegerkapital
wird für den Erwerb, die Er-
richtung und den Betrieb ei-
nes Freiflächen-Solarparks in
Schleswig-Holstein verwendet.
Dazu zählen insbesondere die
Nutzung eines Batteriespei-
chersystems, der Netzanschluss
und die projektbezogene Um-
setzung.

Wer setzt das Projekt tech- nisch um?

Antwort: Generalunternehmer
ist die Solibra System Monta-
ge GmbH, ein auf Photovol-
taik-Großanlagen spezialisier-
ter EPC-Partner. Nach eigenen
Angaben verfügt Solibra seit
2010 über einen Track Record
von mehr als 200 realisierten
Projekten mit insgesamt über
1.000 MW installierter Leis-
tung in mehreren europäi-
schen Ländern.

**Gesetzlicher Risikohin-
weis:** Der Erwerb dieser Wert-
papiere ist mit erheblichen
Risiken verbunden und kann
zum vollständigen Verlust des
eingesetzten Vermögens füh-
ren.

Weitere Infos: www.volks-in-vest.de



Kleine Weltmeister*innen kommen aus Langen

Langen (PM) Wenn bei der
Fußball-Weltmeisterschaft in
den USA, Mexiko und Kanada
vom 11. Juni bis 19. Juli um Tore
und Titel gekämpft wird, feiern
in der Asklepios Klinik Langen
die jüngsten „Champions“ ih-
ren ganz persönlichen Start ins
Leben. Unter dem Motto „Ma-
ma's & Papa's World-Cham-
pion“ erhalten alle Babys, die
bis zum Finale der Weltmeis-
terschaft in der Klinik gebo-
ren werden, einen besonderen
WM-Body als Erinnerung an
ihre ersten Lebenstage.

„Wir wünschen der deutschen
Nationalmannschaft viel Er-
folg bei diesem Turnier. Gleich-
zeitig freuen wir uns über jedes
Baby, das bei uns das Licht der
Welt erblickt, als wäre es ein/e
Weltmeister:in“, sagt Gunnar
Schramm, Geschäftsführer
der Asklepios Klinik Langen.
Rund 900 Babys werden jedes
Jahr in der Langener Klinik
geboren. Für das Team der Ge-
burtshilfe ist jede Geburt etwas
Besonderes. „Ob zukünftige/r



**Unter dem Motto „Mama's & Papa's World-Champion“ erhal-
ten alle Babys, die bis zum Finale der Weltmeisterschaft in der
Asklepios Klinik Langen geboren werden, einen besonderen
WM-Body als Erinnerung an ihre ersten Lebenstage.**

(Foto: Asklepios Klinik Langen)

Weltmeister:in oder nicht – je-
des Kind, das mit unserer Un-
terstützung gesund zur Welt
kommt, ist für uns ein echter
Champion“, betont auch Dr. E.
Krapfl, Chefarzt der Klinik für
Gynäkologie und Geburtshilfe.
Mit der Aktion möchte die

Asklepios Klinik Langen die
Freude über die Geburt eines
Kindes mit der Begeisterung
für das größte Fußballturnier
der Welt verbinden – und den
Familien einen liebevollen und
unvergesslichen Start ins ge-
meinsame Leben schenken.



Anzeige

Da muss der Fachmann ran!

BAUEN · WOHNEN · SCHÖNER LEBEN

Fenster-Haustüren- und Wintergartenexperte

Große Projekte zu kleinen Preisen

FENSTER-TÜREN-AKTION

Fenster | Türen | Wintergärten | Überdachungen | Innentüren

Ihr Gebietsverkaufsleiter der Firma Gabor mit über 35-jähriger Erfahrung!

Jetzt noch bis zu 20%-Bafa-Förderungszuschuss sichern!



WINFRIED SOMMER

- Große Fachausstellung
- Eigener Montageservice
- Kostenloser Einbruchschutz*



*Sonder-Aktion: Aushebelerschutz ZIM Safety 500 gratis, zusätzlich Sicherheitsbeschlag nach RC1 und RC2 zum Sonderpreis

☎ 0 61 06 73 32 44 ✉ fenster-sommer@gmx.de
☎ 01 71 6 51 24 40 www.fenster-sommer.de

Region (RZ) Winfried Sommer plant und gestaltet Ihre Bauvorhaben rund um Ihr Haus. Eine Investition ins Eigenheim ist immer sinnvoll und man hat lange seine Freude daran. In der schönen Jahreszeit geht die Gartenzeit los und man hat viele Ideen. Hinzukommt, dass man selbst immer mehr individuelle Wünsche an der Gestaltung seines Eigenheimes hat. Eine moderne Terrassenüberdachung bzw. Wintergarten verbindet den Wunsch nach komfortablem Wohnen, Ästhetik und ein Leben in der Natur, denn nur durch Glas von der Natur getrennt ist es in einer Terrassenüberdachung oder Wintergarten möglich sich sowohl in den eigenen vier Wänden und gleichzeitig mitten im Grünen aufzuhalten. Für viele sind eine Terrassenüberdachung und ein Wintergarten geradezu die Krönung des eigenen Heims, denn in einer Terrassenüberdachung bzw. Wintergarten lässt sich Wohnkomfort im Einklang mit der Natur genießen. Mit Qualitäts-Sicherheits-Fenster

und -Türen wird das Eigenheim spürbar sicherer. Eine geprüfte mechanische Absicherung ist unabdingbar, um professionelle Einbrecher vom Eindringen in die eigenen vier Wände abzuhalten. Winfried Sommer, Experte mit 35-jähriger Geschäfts-Erfahrung, präsentiert ein umfangreiches Lieferprogramm rund um die Stichworte Qualitäts-Sicherheits-Fenster- Haustüren und-Überdachungsprogramme aller Art, wie beispielsweise Terrassenüberdachungen, Vordächer, Kellerabgangüberdachungen, Vorbauten und Carports. Dem Kunden wird von der Planung und Beratung über die Produktion bis zur Lieferung und Montage ein kompletter Rundumservice aus einer Hand angeboten. Der renommierte Fenster- und Türen-Fachbetrieb mit eigenen Monteuren garantiert eine ordnungsgemäße und fachgerechte Auftragsabwicklung, bestätigt bereits seit Jahren von vielen Referenzkunden wie Online-Bewertungen zeigen. Tel.: 0 6 1 0 6 / 7 3 3 2 4 4 oder 0 1 7 1 / 6 5 1 2 4 4 0, www.fenster-sommer.de,

fenster-sommer@gmx.de
Sichern Sie sich Ihren 15% Bafa-

Förderungszuschuss durch unseren Energieberater.



Foto: Sommer Fenster

Meisterbetrieb seit 1989
+ SPANNDECKEN
Bahnhofstraße 35a
64823 Groß-Umstadt
OT Klein-Umstadt
Tel. (06078) 7 29 36
Fax (06078) 7 35 11
Mail info@roehnke.com
Web www.roehnke.com

FENSTER HARTMANN
Wir haben was gegen Einbrecher:
Sichere Fenster!
Infos hier fb-h.de
FENSTER · TÜREN · UND MEHR
Sprendlinger Landstr. 71 • 63069 Offenbach a.M. • T 069 846000

Baugesellschaft Turnus mbH
Bauausführungen jeder Art · Hochbau & Gewerbebau · Wohnungsbau
Alles aus einer Hand
Liebfrauenstr. 13 · Münster · Tel. 0 6071-3 53 82 · www.turnusbau.de

MULTI-TRANSPORT
CONTAINER - EILDienst
Containerdienst und Recycling
Wir stellen Ihnen Container von 2 bis 40 cbm!
Wertstoff-Recycling • Datenträgervernichtung § 32 BDSG
Raiffeisenstraße 12 • 63225 Langen • Telefon 06103-50760 • Telefax 06103-74882
www.multi-transport.de

BAUEN · WOHNEN · SCHÖNER LEBEN

Geführte Radtouren nach Groß-Gerau und zum Buchberg, zwei Feierabendtouren und ein Radlertreff beim ADFC Rodgau

Rodgau (RZ) Am Samstag, den 4. Juli, geht es um 14 Uhr über den Radschnellweg nach Groß-Gerau. Nach ca. 75 km und einer Einkehr wird man gegen 19.30 Uhr wieder zurück sein. Für Rückfragen steht Tourenleiter Stefan Janke (Tel. 0160/4891350, Email stefan.janke@adfc-rodgau) gerne zur Verfügung.

Am Sonntag, den 5. Juli, geht es um 10 Uhr über Alzenau und Oberrodenbach hinauf auf den Buchberg. Dort ist auch die Einkehr geplant. Zurück geht es über Niederrodenbach und Großkrotzenburg. Nach ca. 60 km wird man gegen 17 Uhr wieder zurück sein. Für Rückfragen steht Tourenleiter Ewald Berker (Tel. 9277, Email ewald.berker@adfc-rodgau) gerne zur Verfügung. Am Dienstag, den 7. Juli startet

um 18 Uhr die Dienstags-Feierabendtour. Bis 22 Uhr werden bis zu 40 km geradelt und am Ende oder zwischendrin ist eine Einkehr. Kontakt: fat-team@adfc-rodgau.de. Bitte an das funk-

tionierende Fahrradlicht für die Rückfahrt denken. Am Mittwoch, den 8. Juli startet um 18.30 Uhr die Mittwochs-Feierabendtour. Bis 20.30 Uhr werden bis zu 30 km gera-

delt. Kontakt: Sascha Wagner (Tel. 0151/64604266, sascha.wagner@adfc-rodgau.de). Treff- und Startpunkt der Touren ist der Hermann-Sahm-Platz zwischen Rathaus und Kirche in

Jügesheim. **Monatlicher Radlertreff** Am Donnerstag, den 9. Juli, findet um 19.30 Uhr der monatliche Radlertreff in Dudenhofen

statt, in der Gaststätte des Bürgerhauses - bei passendem Wetter im schönen Biergarten. Alle an Radverkehr und Radtouren interessierte Leute sind herzlich eingeladen sind.

Manfred & Frauke
Professionelle Vermögensnachfolge
Letztwillige Verfügungen,
Nachfolgeplanung, Beratung
06182 - 84 99 88 3
Rufen Sie uns an
m.krayer@krayer-kollegen.de
www.krayer-kollegen.de
Besuchen Sie uns

KRAYER & KOLLEGEN
ERBRECHT & ERBSCHAFTSTEUERRECHT
DR.-HERMANN-NEUBAUER-RING 34
63500 SELIGENSTADT

Gerechte Verteilung von Vermögen, Steuerlast und anderes

Liebe(r) LeserIn,
Manfred ist ein ehrlicher Mensch; er weiß, dass der Staat auf Steuerzahlungen angewiesen ist und er akzeptiert sogar, dass er selbst als „Besserverdiener“ überproportional „zur Kasse gebeten“ wird. Nie hat er signifikant unlauter agiert. Aber als ärgerlich empfindet er die Schenkung- oder ErbSt, die beim Übergang seines Mehrfamilienhauses an Frauke und die Kinder entsteht und die umso höher wird, je mehr er die wirtschaftliche Versorgung seiner Ehefrau in den Vordergrund seiner Planungen stellt. Er sucht umfassenden, qualifizierten Rat.

Die schlechte Nachricht vorab: Das landläufige Argument (wir Berater hören es immer wieder), es könne nicht sein, dass bereits (einkommen-) versteuertes Geld nochmals besteuert wird, greift nicht. Übrigens zahlen Sie aus bereits versteuertem Einkommen auch Umsatzsteuer auf Ihre Brötchen und Mineralölsteuer beim Tanken, leider.

Die gute Nachricht: Es gibt eine Reihe von Stellschrauben, durch die, dreht man sie in geeignetem Maß und in die richtige Richtung, die Steuerlast signifikant und teilweise bei ganz ordentlichem Vermögen auch bis auf „0“ reduziert werden kann. Voraussetzung ist eine rechtzeitige Planung. Solche „Stellschrauben“ sind beispielsweise der eheliche Güterstand, die Bewertung von Wirtschaftsgütern, die Ausnutzung von Fristen und Freibeträgen sowie die Berücksichtigung von Progressionsvorteilen.

Wir sind dazu in der Lage, ihre Immobilien steuerlich zu bewerten; dabei wenden wir das Verfahren an, das auch beim Finanzamt Verwendung findet. So sind Sie auf der sicheren Seite. Auf Wunsch erstellen wir auch einen Bericht mit Gestaltungsempfehlungen. Machen Sie einen ersten unverbindlichen Informationstermin mit uns aus.

SPORT

Mit 72 Jahren noch immer auf dem Trialrad

Armin Röhnke für sein Engagement geehrt

Obertshausen (NZO) Bei der Siegerehrung des 6. Laufs der Norddeutschen Meisterschaft und des Norddeutschen Fahrradtrial Cups in Riedelbach rückten diesmal nicht die sportlichen Ergebnisse in den Mittelpunkt. Stattdessen wurde Armin Röhnke vom TSV Dudenhofen für sein langjähriges Engagement im Fahrradtrial-Sport und insbesondere für seine Kinder- und Jugendarbeit geehrt.

Die Ehrung wurde vom Veranstalter RV Anspach und dessen Vorsitzendem Rainer Schimpf vorgenommen. Als Zeichen der Anerkennung erhielt Röhnke einen individuell gestalteten Ehrenpokal. Gewürdigt wurden dabei seine langjährige Arbeit für den Trialsport, seine regelmäßige Teilnahme an Wettkämpfen sowie sein außergewöhnlicher Einsatz für den Nachwuchs.

Dabei begann die Geschichte von Armin Röhnke vergleichsweise spät. Der 1954 geborene Rodgauer entdeckte den Sport erst im Alter von rund 55 Jahren. Bei einer Fahrradinformationsmesse in Köln sah er eine Trial-Vorführung. Die Mischung aus Balance, Technik und Fahrradbeherrschung faszinierte ihn



sofort.

Kurz darauf besuchte er einen Trial-Wettkampf auf dem Herodskopf im Vogelsberg. Dort erhielt er erstmals die Gelegenheit, ein Trialrad selbst auszuprobieren. Die Begeisterung war so groß, dass er das Rad direkt übernahm. Bereits kurze Zeit später startete er bei seinem ersten Wettkampf und gewann auf Anhieb in seiner Klasse.

Was zunächst als gemeinsames Hobby mit einigen Gleichgesinnten begann, entwickelte sich schnell weiter. Immer häufiger traf sich die kleine Gruppe zum Fahren auf Mauern, Treppen, Baumstämmen und anderen Hindernissen. Mit seinem Enkel Marius Kluska kam schon bald die nächste Generation hinzu. Bereits als Dreijähriger begleitete Marius seinen Großvater mit dem Laufstadion zu den ersten Wett-

kämpfen und entdeckte ebenfalls seine Begeisterung für den Sport.

Da es im Rhein-Main-Gebiet kaum Möglichkeiten gab, Fahrradtrial organisiert auszuüben, reifte bei Röhnke der Entschluss, selbst aktiv zu werden. Sein Ziel war es, Kindern und Jugendlichen einen Zugang zu dieser besonderen Sportart zu ermöglichen und ihnen eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung zu bieten. Neben dem sportlichen Aspekt überzeugten ihn vor allem die positiven Auswirkungen auf Gleichgewicht, Koordination, Konzentration und Körperbeherrschung.

Mit dem TSV Dudenhofen fand er einen Verein, der die Idee unterstützte und die notwendigen Rahmenbedingungen schuf. 2019 wurde die Fahrradtrial-Abteilung offiziell gegründet. Gestartet wurde zunächst mit lediglich zwei Mitgliedern: Armin Röhnke und seinem Enkel Marius. Bereits kurz nach der Eröffnung kamen die ersten weiteren Kinder hinzu.

Heute, nur wenige Jahre später, zählt die Abteilung rund 42 Mitglieder, darunter 34 Kinder und Jugendliche. Rund 20 Fahrer

nehmen regelmäßig an Wettkämpfen teil. Einige von ihnen konnten bereits Erfahrungen bei Deutschen Meisterschaften und sogar internationalen Wettbewerben sammeln. Darüber hinaus präsentiert sich die Abteilung regelmäßig bei Veranstaltungen, Messen und Stadtfesten mit Mitmach-Parcours, um den Sport einer breiteren Öffentlichkeit vorzustellen. Unter anderem war das Team bereits auf der Eurobike vertreten.

Bis heute steht Armin Röhnke selbst regelmäßig auf dem Trialrad. Gleichzeitig engagiert er sich als lizenziertes Trainer und Trial-Fachwart im Bezirk Main-Spessart-Rhön vollständig ehrenamtlich für den Nachwuchs. Unterstützt wird er dabei von seiner Familie. Sein Enkel Marius Kluska ist inzwischen selbst erfolgreicher Fahrer und als Co-Trainer aktiv. Tochter Daniela Kluska verantwortet die Öffentlichkeitsarbeit der Abteilung. Ehefrau Ilse Röhnke hält der Abteilung organisatorisch den Rücken frei und übernimmt zahlreiche Aufgaben hinter den Kulissen, die für den Trainings- und Wettkampfbetrieb unverzichtbar sind.

(Foto: TSV)

Lauftrio des TSV Dudenhofen glänzt in Frankfurt



Dudenhofen (RZ) Beim Lauf-Event „Frankfurter Runden“ präsentierte sich das Trio des TSV Dudenhofen in hervorragender Form und trotzte den schwierigen Bedingungen. Bei strahlendem Sonnenschein machten sich unsere TSV-Läufer, Nicole, Ute und Philipp gemeinsam mit rund 2.000 weiteren Teilnehmern am Frankfurter Mainufer auf die Strecke. Die Besonderheit der Veranstaltung liegt darin, dass die Läufer erst während des Rennens spontan entscheiden, wie viele der zehn Kilometer langen Runden sie absolvieren wollen. Das Trio aus Dudenhofen hatte sich von Beginn an eine Distanz von mindestens 20 Kilometern zum Ziel gesetzt. Nach den ersten neun Kilometern schlug das Wetter jedoch abrupt um: Ein schwerer Gewittersturm mit Starkregen

zog über der Strecke auf. Die Athleten des TSV Dudenhofen ließen sich davon jedoch nicht beirren und erkämpften sich im Ziel sensationelle Platzierungen in ihren jeweiligen Altersklassen. Philipp packte der sportliche Ehrgeiz, sodass er die Strecke sogar auf stolze 30 Kilometer verlängerte und sich damit einen hervorragenden vierten Platz sicherte. Nicole finishte nach den geplanten 20 Kilometern auf einem starken fünften Platz. Für den sportlichen Höhepunkt sorgte Ute, die nach ebenfalls 20 Kilometern als Erstplatzierte ihrer Altersklasse die Ziellinie überquerte und damit den Sieg einfuhr. Interessierte, die in Gesellschaft an Laufveranstaltungen teilnehmen möchten, können sich per E-Mail an laufspass@tsv-dudenhofen.de wenden.

(Foto: TSV)

Aufholjagd und Rekordjagd in Stadtallendorf

Zwei Athletinnen der SKG Rodgau am Start

Rodgau (RZ) Am 13. und 14. Juni fanden in Stadtallendorf die Hessischen Blockmeisterschaften der Altersklassen U16 und U14 statt. Für Athletinnen und Athleten dieser Altersklassen stellen die hessischen Meisterschaften die höchstmögliche Wettkampfebene dar. Die besten Nachwuchssportler aus ganz Hessen sorgen dabei für eine starke Konkurrenz. Im Blockmehrkampf müssen fünf Disziplinen absolviert werden, was den Wettkampf besonders anspruchsvoll macht. Insbesondere der Hürdensprint stellt viele Nachwuchssportlerinnen und -sportler vor große Herausforderungen. Für die SKG Rodgau gingen zwei Athletinnen an den Start.

Arina Sochnev (W14) begann ihren Wettkampf bereits am

Samstag um 10 Uhr. Durch die lange Anreise nach Stadtallendorf und die notwendige Zeit zum Aufwärmen fiel die Nacht entsprechend kurz aus. Die erste Disziplin war der Weitsprung. Dieser hatte ihr in der bisherigen Saison einige Probleme bereitet, insbesondere aufgrund eines zu inkonstanten Anlaufs. Leider platzte auch in Stadtallendorf der Knoten noch nicht, und mit 3,82 Metern begann ihr Mehrkampf direkt mit einer Aufholjagd. Im anschließenden Ballwurf konnte sie jedoch an ihre bisherigen Leistungen anknüpfen und stellte mit 32,50 Metern ihre persönliche Bestleistung ein. Dadurch arbeitete sie sich wieder nach vorne. Im 80-Meter-Hürdenlauf hatte sie anschließend Schwierigkeiten und blieb mit 16,14 Sekunden

hinter der Konkurrenz zurück. Dafür zeigte sie im folgenden Sprint, welches Potenzial in ihr steckt, und lief über 100 Meter in 13,82 Sekunden zu einer neuen persönlichen Bestzeit. Zum Abschluss des Tages stand noch der 2000-Meter-Lauf auf dem Programm. Dort mobilisierte sie noch einmal alle Kräfte und konnte sich mit einer Zeit von 8:26,52 Minuten einige Plätze nach vorne schieben. Am Ende belegte sie einen starken zehnten Platz unter 40 Teilnehmerinnen.

Joela Hörter (W13) startete am Sonntag im Block Lauf. Sie begann mit dem Ballwurf, der eher zu ihren schwächeren Disziplinen zählt. Dennoch erzielte sie mit 26 Metern direkt eine neue persönliche Bestleistung. Anschließend folgte der 60-Meter-Hürdenlauf, den sie

in 11,49 Sekunden ebenfalls mit einer neuen Bestzeit absolvierte. Im 75-Meter-Sprint blieb sie zwar knapp über ihrer Bestmarke, zeigte aber dennoch eine solide Leistung. Danach stand mit dem Weitsprung ihre Paradedisziplin auf dem Programm. Dort überzeugte sie mit 4,59 Metern und einer

weiteren persönlichen Bestleistung. Zum Abschluss musste sie noch die 800 Meter bewältigen, die sie in 3:17,47 Minuten erfolgreich ins Ziel brachte. In der Endabrechnung belegte sie Rang 22 in einem Teilnehmerfeld von mehr als 30 Athletinnen.

Insgesamt konnten die beiden

SKG-Athletinnen bei den Hessischen Blockmeisterschaften sechs persönliche Bestleistungen erzielen und sich gegen die starke Konkurrenz aus ganz Hessen behaupten. Damit zeigten beide einen gelungenen Auftritt auf höchster Landesebene.

(Foto: Verein)

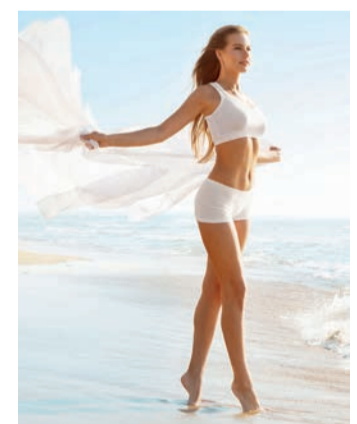
Leichter abnehmen. Leichter leben.

Zeit für ein neues Körpergefühl

Viele Menschen kennen das Gefühl: Man möchte sich wieder wohler fühlen, fitter sein und mit mehr Energie durch den Alltag gehen. Gerade in der Sommerzeit wächst der Wunsch, ein paar Kilos zu verlieren – jedoch ohne strenge Diäten oder ständigen Verzicht. Das bewährte **formoline L112** hilft Menschen beim Abnehmen und kann den Weg zur Wohlfühligkeit beschleunigen.

Unterstützung beim Gewichtsmanagement

formoline L112 unterstützt Menschen dabei, ihre Abnehmziele leichter zu erreichen. Der spezielle Wirkstoff bindet einen Teil der aufgenommenen Nahrungsfette, die anschließend auf natürlichem Weg ausgeschieden werden. So kann die tägliche Kalorienaufnahme reduziert werden – ohne komplizierte Programme oder starre Regeln. Besonders im Alltag fällt es vielen schwer, konsequent auf jede Mahlzeit zu achten. Kleine Ausnahmen, Einladungen oder spontane Genussmomente



gehören schließlich zum Leben dazu. Umso wichtiger ist eine Unterstützung, die unkompliziert anwendbar ist und sich einfach in den Alltag integrieren lässt.

Kleine Schritte – große Wirkung
Auf dem Weg zum Wohlfühlgewicht steht nicht nur die Zahl auf der Waage im Mittelpunkt. Viel wichtiger ist das Gefühl, wieder aktiver und energiegeladener durchs Leben zu gehen. Begleitend zu **formoline L112** unterstützt die **My-formoline App** dabei, neue Routinen zu entwi-

ckeln: mehr Bewegung, bewusster Ernährung und einfache Tipps für den Alltag. So entsteht Schritt für Schritt ein Lebensstil, mit dem man sein Wohlfühlgewicht langfristig halten kann.

Bewusst genießen statt verzichten
Moderne Konzepte zum Gewichtsmanagement setzen längst nicht mehr auf strengen Verzicht. Vielmehr geht es darum, Genuss und Balance miteinander zu verbinden. **formoline L112** und die **My-formoline App** knüpfen genau dort an und unterstützen Menschen, die ihr Wohlfühlgewicht erreichen oder halten möchten.

Weitere Informationen gibt es unter www.formoline.de.



Erhältlich in der Apotheke

formoline L112/formoline L112 EXTRA. Lipidbinder zur Gewichtsreduktion und zur Gewichtskontrolle. Vermindert die Kalorienaufnahme aus den Nahrungsfetten. Medizinprodukt Klasse III (CE 0123). Anwendung im Rahmen einer moderaten Diät. • Gegenanzeigen: Allergie gegen Krebstierprodukte; Nebenwirkungen: sehr selten Verdauungsbeschwerden. Bitte beachten Sie auch die Gebrauchsinformation. Stand der Informationen: 02/2026. • Hersteller: Certmedica International GmbH, Magnolienweg 17, 63741 Aschaffenburg, 060 21 / 150 93 - 0



Fortsetzung der Amtlichen Bekanntmachungen von S. 4

(2) Die Steuer beträgt zu § 2 b) je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 40,-€

(3) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Nr. 1 nicht nachgewiesen wird, schätzt der Magistrat die Bruttokasse.

§ 5

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 a) gilt der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter.

§ 6

Anzeigespflicht

(1) Der Veranstalter ist verpflichtet,

1. im Falle des § 2 a) das Aufstellen von Spielapparaten

2. im Falle des § 2 b) den Beginn des Spielbetriebes

und die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume unverzüglich der Stadt Rodgau mitzuteilen. Die Übermittlung hat in geeigneter digitaler Form zu erfolgen.

(2) Wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen Steuern hinterzieht wird mit Strafen im Sinne der §§ 370 ff. der Abgabenordnung oder Bußgeld nach § 5a des Kommunalen Abgabengesetzes belegt.

§ 7

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes. Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur zulässig, wenn der Kasseninhalt für alle im Gebiet der Stadt Rodgau betriebenen Apparate mit Gewinnmöglichkeit manipulations- und revisionsicher durch elektronische Zählwerkdrucke festgestellt und nachgewiesen werden kann. Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.

(2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalenderjahres ist dem Magistrat eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung gleich. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Steuererklärung bei der Stadt eingegangen ist.

(3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseninhalt enthalten müssen. In den Fällen, in denen der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten gemäß dieser

Satzung nicht nachkommt, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt.

§ 8

Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift

Die Stadt Rodgau ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkdrucke zu verlangen.

§ 9

Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 10

Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits angemeldeten Spielapparate gelten als angemeldet im Sinne des § 6 Absatz 1.

§ 11

Datenschutz

Die Stadt Rodgau verarbeitet personenbezogene Daten der Betroffenen im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Hessische Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben.

Ausführliche Informationen zu den Verarbeitungszwecken, den Verantwortlichen, der Speicherdauer sowie zu den Rechten der betroffenen Personen gemäß Art. 13 ff. DSGVO können der zentralen Datenschutzerklärung der Stadt Rodgau in ihrer jeweils aktuellen Fassung unter „<https://www.rodgau.de/footer-stadtverwaltung/information/datenschutz-stadtverwaltung/>“ entnommen werden. Auf Anfrage werden diese Informationen auch in Papierform zur Verfügung gestellt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Rodgau vom 10.12.2012 außer Kraft.

Der Magistrat der Stadt Rodgau, den 22.06.2026

Max Breitenbach

Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Neufassung der Hundesteuersatzung der Stadt Rodgau
Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Rodgau

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) hat die Stadtverordnetenversammlung

der Stadt Rodgau am 22.06.2026 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet.

§ 2

Steuerpflicht

(1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes.

(2) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufnimmt. Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

(3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.

(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.

§ 3

Entstehung und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird und die Meldung nach § 10 Abs. 3 dieser Satzung erfolgt.

§ 4

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

§ 5

Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

- für den ersten Hund 120,00 €

- für den zweiten Hund 200,00 €

- für jeden dritten und jeden weiteren Hund 280,00 €.

(2) Für gefährliche Hunde erhöht sich der Steuerbetrag nach § 5 Abs. 1 um 600,00 €. Als gefährliche Hunde gelten Hunde i. S. d. § 2 Abs. 2 der hessischen Gefahrenabwehrordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung. Weiterhin gelten Hunde i. S. d. § 2 Abs. 1 der hessischen Gefahrenabwehrordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung für die kein gültiger Wesenstest vorgelegt werden kann als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung.

(3) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 7 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

§ 6

Steuerbefreiungen

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag für Hunde gewährt, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber, demenzkranker oder sonst hilfloser Personen dienen und nicht unter § 5 Abs. 2 fallen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen.

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Diensthunde von Polizei- und Zollbeamten, wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen werden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurden und in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,

2. Hunde, die ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken gehalten werden. Eine Haltung ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken liegt insbesondere vor bei der Haltung

a. von Gebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden,

b. von Hunden durch Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben,

3. Hunde, die aus einem Tierheim oder einer vergleichbaren Tierschutzeinrichtung in der Bundesrepublik Deutschland übernommen wurden für maximal 3 Jahre, sofern die Übernahme durch geeignete Unterlagen nachgewiesen wird.

§ 7

Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf 50 v. H. des für die Stadt nach § 5 Abs. 1 oder 2 dieser Satzung geltenden Steuersatzes für einsatzbereite Hunde, die als Rettungs- oder Sanitätshunde verwendet werden, zu ermäßigen. Als Rettungs- oder Sanitätshund gelten Hunde, welche die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben.

§ 8

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und -begünstigungen

(1) Eine Steuerbefreiung nach § 6 oder eine Steuerbegünstigung nach § 7 dieser Satzung wird nur gewährt, wenn die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.

(2) Der Steuerpflichtige hat die für die Beurteilung der Voraussetzungen der Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenzulegen und die entsprechenden Nachweise unaufgefordert vorzulegen.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die

Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. In der Festsetzung kann bestimmt werden, dass die Festsetzung auch für künftige Kalenderjahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der Steuer nicht ändern.

(2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen jeweils zum 01. Juli eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig.

§ 10

Meldepflicht

(1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Rodgau unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres und der persönlichen Daten des / der Halter/s/in (Steuer-ID-Nr., Name, Anschrift) auf digitalen Weg anzumelden.

Sofern eine Steuerbefreiung § 6 Abs. 1 dieser Satzung in Anspruch genommen wird, ist zusätzlich jährlich bis zum 31.03. der Schwerbehindertenausweis der Stadt Rodgau vorzulegen. Dies entfällt, sofern der Halter i. S. d. § 2 Abs. 2 dieser Satzung die persönliche Voraussetzung für die Inanspruchnahme Steuerbefreiung erfüllt.

In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.

(2) Die Stadt Rodgau kann einen Nachweis über die Rassezugehörigkeit des Hundes verlangen.

(3) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuerervergünstigung, so ist dies der Stadt Rodgau innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

(4) Wird ein Hund veräußert, so sind zur Sicherung der Erhebung der Hundesteuer mit der Anzeige nach Abs. 3 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben, sofern die Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers im Gebiet der Stadt Rodgau liegt.

§ 11

Hundesteuermarken

(1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt Rodgau bleibt, ausgegeben.

(2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig.

(3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen.

(4) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Stadt Rodgau zurückzugeben.

(5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr ausgehändigt. Die Gebühr beträgt 25,00 €. Dies gilt auch für den Ersatz

einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wieder gefundene Marke unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.

(6) Bringt der Hundehalter/die Hundehalterin entgegen der Verpflichtung aus § 11 (3) keine Hundesteuermarke an, so wird dies als Ordnungswidrigkeit nach § 5 a Abs. 2 Nr. 2 KAG mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 30,00 € geahndet.

§ 12

Datenschutz

Die Stadt Rodgau verarbeitet personenbezogene Daten der Betroffenen im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Hessische Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben.

Ausführliche Informationen zu den Verarbeitungszwecken, den Verantwortlichen, der Speicherdauer sowie zu den Rechten der betroffenen Personen gemäß Art. 13 ff. DSGVO können der zentralen Datenschutzerklärung der Stadt Rodgau in ihrer jeweils aktuellen Fassung unter <https://www.rodgau.de/de/footer-stadtverwaltung/information/datenschutz-stadtverwaltung/> entnommen werden. Auf Anfrage werden diese Informationen auch in Papierform zur Verfügung gestellt.

§ 13

Steueraufsicht

(1) Auf die Steuerschuldner finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Außenprüfung entsprechende Anwendung.

(2) Die Stadt ist befugt, die Angaben des zur Auskunft Verpflichteten in seinen Geschäftsbüchern und sonstigen Unterlagen nachzuprüfen.

§ 14 Hundebestandsaufnahme

(1) Der Magistrat der Stadt Rodgau kann zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Erhebung der Hundesteuer im zeitlichen Abstand von nicht weniger als zwei Jahren allgemeine Erhebungen des Hundebestandes (Hundebestandsaufnahme) anordnen. Der Magistrat der Stadt Rodgau weist vor Durchführung öffentlich in geeigneter Form auf die Hundebestandsaufnahme hin.

(2) Die Stadt Rodgau kann sich zur Durchführung der Hundebestandsaufnahme Dritter bedienen, wenn der Magistrat dies anordnet. §§ 3 und 57 Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) gilt entsprechend.

(3) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Rodgau auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

Fortsetzung der Amtlichen Bekanntmachungen auf Seite 10

Fortsetzung der Amtlichen Bekanntmachungen von S. 9

(4) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO).

Durch das Ausfüllen der Fragebögen oder die mündliche Auskunftserteilung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 10 nicht befreit.

§ 15 Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt Rodgau bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer im Gebiet der Stadt Rodgau vom Mai 2019 außer Kraft.

Der Magistrat der Stadt Rodgau, den 22.06.2026

Max Breitenbach
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Gebührensatzung über die Benutzung

der Kindertageseinrichtungen der Stadt Rodgau

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 5. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), der Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 93), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I 2013, 134), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009, 2), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. I S. 348, 352), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rodgau in ihrer Sitzung am 22. Juni 2026 nachstehende Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten bzw. die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren im Voraus zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Gebühren gliedern sich in

- Betreuungsgebühr und
- Verpflegungsentgelt

(3) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Kindertageseinrichtung zu entrichten.

(4) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen als Monatspauschale erhoben.

(5) Sowohl die Betreuungsgebühr als auch die Verpflegungspauschale sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2 Betreuungsgebühr

(1) Die monatlichen Betreuungsgebühren betragen für Kinder unter drei Jahren (U3-Bereich):

| Betreuungszeiten | 1. Kind in Betreuung monatlich | 2. Kind in Betreuung monatlich | Jedes weitere Kind in Betreuung monatlich |
|-------------------|--------------------------------|--------------------------------|---|
| 07.00 – 15.00 Uhr | 248,00 € | 124,00 € | 0,00 € |
| 07.00 – 16.00 Uhr | 279,00 € | 139,50 € | 0,00 € |
| 07.00 – 17.00 Uhr | 310,00 € | 155,00 € | 0,00 € |
| 08.00 – 15.00 Uhr | 217,00 € | 108,50 € | 0,00 € |
| 08.00 – 16.00 Uhr | 248,00 € | 124,00 € | 0,00 € |
| 08.00 – 17.00 Uhr | 279,00 € | 139,50 € | 0,00 € |
| 09.00 – 15.00 Uhr | 186,00 € | 93,00 € | 0,00 € |
| 09.00 – 16.00 Uhr | 217,00 € | 108,50 € | 0,00 € |
| 09.00 – 17.00 Uhr | 248,00 € | 124,00 € | 0,00 € |

(2) Die monatlichen Betreuungsgebühren für Kinder über drei Jahren (Ü3-Bereich) entfallen.

(3) Für das zweite Kind einer Familie, das zur gleichen Zeit eine städtische Kindertageseinrichtung besucht, wird die halbe Betreuungsgebühr erhoben. Für das dritte und weitere Kinder werden keine Betreuungsgebühren erhoben.

(4) Dies gilt auch dann, wenn das erste oder zweite Kind zur gleichen Zeit eine konfessionelle oder in freier Trägerschaft befindliche Kindertageseinrichtung sowie Schulkinderbetreuung in Rodgau besucht.

(5) Für die Notfallbetreuung (Ü3-Bereich) in den Sommerferien gemäß § 6 Abs. 7 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Rodgau fallen folgende Gebühren an:

Betreuungszeiten Notfallbetreuung

Kosten pro angemeldete Woche
08.00 – 15.00 Uhr
45,00 €
08.00 – 16.00 Uhr
50,00 €

§ 3 Verpflegungsgebühr

(1) Die Verpflegungspauschale für Tagesstättenplätze beträgt monatlich 135,00 € und beinhaltet das Frühstück, Mittagessen und den Nachmittagssnack sowie Getränke.

(2) Die Verpflegungspauschale für Kindergartenplätze (bis 12.30 Uhr ohne Mittagessen) beträgt monatlich 24,00 € und beinhaltet Frühstück und Getränke.

§ 4 Gebührenabwicklung

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt durch Abmeldung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so sind die Betreuungsgebühr und das Verpflegungsentgelt auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertageseinrichtung fernbleibt. Bei Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.

(2) Die Benutzungsgebühr ist am 01. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse Rodgau zu überweisen.

(3) Die Kostenbeiträge sind während der Schließzeiten gemäß § 6 Abs. 7 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Rodgau weiter zu zahlen.

(4) Bei unerwarteten Schließungen gemäß § 6 Abs. 9 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Rodgau wird der Magistrat ermächtigt Rückerstattungsansprüche zu prüfen.

(5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Magistrat/Dezernent nach Maßgabe des § 4 des Hessischen Gesetzes über Kommunalabgaben (KAG) i.V.m. §§ 163, 227 Abgabenordnung (AO) (falls die Hauptsatzung

keine entsprechende Regelung enthält).

§ 5 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder pädagogischen Notfällen kann die Übernahme der Betreuungsgebühr und gegebenenfalls der Verpflegungspauschale beim zuständigen Jugendhilfeträger beantragt werden.

§ 6 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben.

§ 7 Datenschutz

(1) Personenbezogene Daten werden gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. b) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bei der Anmeldung und Aufnahme in die Kindertageseinrichtung von den Betroffenen erhoben über

- Name, Vorname(n) des Kindes und der Personensorgeberechtigten,
- Anschrift,
- Geburtsdatum des Kindes,
- Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung der Stadt Rodgau besuchen
- Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften).

(2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

(3) Die Löschung der Daten erfolgt je nach Datenkategorie:

- An- und Abmeldung, Betreuungsvertrag, betreuungsrelevante Daten: 3 Jahre beginnend mit Schluss des Jahres, in dem das Kind aus der Kindertageseinrichtung ausgeschieden ist.
- Abrechnungsrelevante Daten: Für steuerrelevante Daten 10 Jahre gem. § 147 AO; für Unterlagen gem. § 257 Handelsgesetzbuch (HGB) 6 Jahre.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. August 2026 in Kraft. Gleichzeitig wird hiermit die Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Rodgau vom 22. Mai 2023 ersetzt.

Rodgau, den 22. Juni 2026
Der Magistrat der Stadt Rodgau
Max Breitenbach

Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Satzung zur Einführung einer Zweitwohnsitzsteuer im Gebiet der Stadt Rodgau

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnsitzsteuer im Gebiet der Stadt Rodgau (Zweitwohnsitzsteuersatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rodgau am 22. Juni 2026 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Rodgau erhebt eine Zweitwohnsitzsteuer als örtliche Aufwandsteuer.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.

(2) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen geeignet ist. Als Wohnung gelten zum Beispiel auch alle Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes auf einem eigenen oder fremden Grundstück abgestellt und nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.

Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die melderechtlich als Nebenwohnung erfasst ist oder die jemand neben seiner Hauptwohnung für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf seiner Familienmitglieder innehat. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders genutzt wird.

(3) Sind mehrere Personen Inhaber einer Wohnung im Sinne des Absatz 2, ist die Bemessungsgrundlage für jeden Steuerpflichtigen anteilig zu berücksichtigen. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume allen Wohnungsinhabern zu gleichen Teilen zuzurechnen. Diesem Flächenanteil – an den gemeinschaftlich genutzten Räumen – ist die Fläche der von jedem Mitinhaber individuell genutzten Räumen hinzuzurechnen.

Lässt sich der individuelle Wohnungsanteil im Einzelfall nicht konkret ermitteln, wird die Gesamtfläche der Wohnung durch die Anzahl aller Mitinhaber geteilt.

(4) Maßgebend für die Ermittlung der Flächengröße ist die Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (WoFlV).

(5) Keine Zweitwohnungen im Sinne der Satzung sind:

- Wohnungen, die von öffentlichen oder gemeinnützigen Trägern zu therapeutischen Zwecken oder für Erziehungszwecke zur Verfügung gestellt werden

- Wohnungen in Alten-, Altenwohn- und Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Personen dienen
- Räume in Frauenhäusern (Zufluchtswohnungen).

§ 3 Steuerpflicht

(1) Steuerpflichtig ist jede volljährige Person, die im Stadtgebiet eine oder mehrere Zweitwohnungen innehat.

(2) Sind mehrere steuerpflichtige Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer nach § 44 Abs. 1 der Abgabenordnung.

§ 4 Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage der Steuer ist der jährliche Mietwert ohne Nebenkosten (Absatz 2 bis 5).

(2) Der Mietwert ist die für ein Jahr vertragliche zu entrichtende Nettokaltmiete. Der Mietwert wird dabei auf volle Euro abgerundet.

(3) Sollte im Mietvertrag zwischen den Parteien eine Miete vereinbart worden sein, in der einige oder alle Nebenkosten oder Aufwendungen für die Möblierung der Wohnung enthalten sind, sind zur Ermittlung der Nettokaltmiete pauschale Kürzungen im nachfolgenden Umfang vorzunehmen, sofern die Höhe der Kosten nicht explizit im Mietvertrag ausgewiesen ist:

- für Teilmöblierung 10 v.H.
- für Vollmöblierung 20 v.H.
- eingeschlossene Nebenkosten ohne Heizung 10 v.H.
- eingeschlossene Nebenkosten mit Heizung 20 v.H.

(4) Als Mietwert gelten auch alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgelts, beispielsweise Pacht, Nutzungsentgelt, Erbauszins, Leibrente.

(5) Für Wohnungen, die im Eigentum des Steuerpflichtigen stehen, dem Steuerpflichtigen unentgeltlich oder zu einem Entgelt unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen oder ungenutzt sind, ist der Mietwert zu schätzen. Die Schätzung orientiert sich an der gängigen Miete, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage, Größe und Ausstattung innerhalb des Stadtgebiets regelmäßig gezahlt wird. Hierbei sind insbesondere heranzuziehen:

- Entgelte für vergleichbare, frei vermietbare Wohnobjekte,
- Frühere Mietverträge für dieselbe Wohnung,
- Auskünfte des örtlichen Gutachterausschusses.

Werden besondere in der Wohnung liegende Umstände geltend gemacht, wie z. B. Zustand, Lage, Beschaffenheit der Wohnung, für die der Ansatz der Nettokaltmiete unter der ortsüblichen Höhe gerechtfertigt ist, obliegt der Nachweis hierfür dem Steuerpflichtigen.

(6) Bei Wohnwagen, Wohnmobilen und Mobile Homes gilt als Mietwert die zu zahlende Stellplatzmiete. Ist keine Miete zu entrichten, wird die in vergleichbaren Fällen zu zahlende Stellplatzmiete zugrunde gelegt.

(7) Kommt der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten nach §§ 8 und 9 nicht nach, wird die Bemessungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume von der Stadt Rodgau geschätzt und die Steuer durch

Steuerbescheid festgesetzt.

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich 10 v. H. der Bemessungsgrundlage und wird auf volle Euro abgerundet.

§ 6 Steuerbefreiung

Befindet sich die Hauptwohnung in einer unter § 2 Absatz 6 genannten Einrichtung, entfällt die Besteuerung der Zweitwohnung.

§ 7 Entstehung, Erhebung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, d.h. am 1. Januar eines Jahres. Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

(2) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(3) Wird eine Wohnung zum 1. eines Monats bezogen oder für den persönlichen Lebensbedarf vorgehalten, so beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag dieses Monats. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. eines Monats bezogen oder für den persönlichen Lebensbedarf vorgehalten, so beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Monats.

(4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Beurteilung einer Wohnung als Zweitwohnung entfallen oder der Steuerpflichtige die Zweitwohnung aufgibt. Fällt der Zeitpunkt, mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung endet oder die Wohnung aufgegeben wird, auf den ersten Tag eines Monats, endet die Steuerpflicht am letzten Tag des vorangegangenen Monats.

(5) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen jeweils zum 01. Juli eines Kalenderjahres mit dem Jahresbeitrag fällig. Auf Antrag kann die Steuer auch in vierteljährlichen Beträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November entrichtet werden.

(6) In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Besteuerungszeiträume gilt, solange sich die Bemessungsgrundlage und der Steuerbetrag nicht ändern.

§ 8 Anzeigepflicht, Mitteilungspflichten

(1) Wer eine Zweitwohnung bezieht, für den persönlichen Lebensbedarf vorhält oder aufgibt, hat dies der Stadt Rodgau innerhalb eines Monats schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Bundesmeldegesetz gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.

(2) Die Inhaber einer Zweitwohnung sind verpflichtet, der Stadt Rodgau die für die Höhe der Steuer maßgeblichen Veränderungen unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen. Die allgemeine Meldepflicht nach dem Bundesmeldegesetz bleibt bestehen.

Fortsetzung der Bekanntmachungen auf S.11

Fortsetzung der Amtlichen Bekanntmachungen von Seite 10

§ 9 Erklärung zur Zweitwohnsitzsteuer

(1) Steuerpflichtige haben bei Beginn der Steuerpflicht oder bei Änderung der Bemessungsgrundlage (§ 4) innerhalb eines Monats nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck schriftlich oder elektronisch eine Erklärung zur Zweitwohnsitzsteuer abzugeben. Unbeschadet davon kann die Stadt jeden zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, der in der Stadt Rodgau mit Nebenwohnung gemeldet ist oder neben seiner Hauptwohnung eine oder weitere Wohnungen im Sinne von § 2 Abs. 2 dieser Satzung inne hat. In diesen Fällen hat der Steuerpflichtige innerhalb eines Monats nach Aufforderung die Erklärung zur Zweitwohnsitzsteuer abzugeben.

(2) Die Angaben sind auf Aufforderung innerhalb eines Monats durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge und Mietänderungsverträge nachzuweisen.

(3) Ist die Nebenwohnung keine Zweitwohnung im Sinne von § 2 Abs. 2, hat der Inhaber der Nebenwohnung die hierfür maßgeblichen Umstände schriftlich oder elektronisch der Stadt Rodgau mitzuteilen (Negativklärung).

§ 10 Übergangsvorschrift

Steuerpflichtige, die mit Datum vom 01.07.2026 in der Stadt Rodgau eine Zweitwohnung innehaben, sind verpflichtet, binnen eines Monats nach Bekanntmachung dieser Satzung eine Erklärung nach § 9 Abs. 1 dieser Satzung abzugeben. Wird die Erklärung nach Satz 1 nicht rechtzeitig abgegeben, schätzt die Stadt den Mietwert nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung.

§ 11 Mitwirkungspflichten

Die Mitwirkungspflichten Dritter, insbesondere derjenigen, die dem Steuerpflichtigen die Wohnung überlassen oder ihm die Mitnutzung gestatten – z.B. Vermieter, Grundstücks- oder Wohnungseigentümer oder Verwalter nach dem Wohnungseigentumsgesetz – ergeben sich aus § 93 der Abgabenordnung.

§ 12 Datenübermittlung von Meldebehörden

Der Steuerbehörde dürfen von der Meldebehörde zum Zwecke der Realisierung der Zweitwohnsitzsteuer die nachstehenden Daten derjenigen Personen, die in der Stadt Rodgau mit Nebenwohnung gemeldet sind, weitergegeben oder zur Einsicht bereitgehalten werden:

1. Steueridentifikationsnummer
2. Familienname
3. Vorname
4. Akademische Titel
5. Gesetzliche Vertreter
6. Anschrift der Hauptwohnung
7. Anschrift der Nebenwohnung in Rodgau
8. Tag des Ein- und Auszugs
9. Sterbetag

§ 13 Datenschutz

Die Stadt Rodgau verarbeitet

personenbezogene Daten der Betroffenen im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Hessische Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben.

Ausführliche Informationen zu den Verarbeitungszwecken, den Verantwortlichen, der Speicherdauer sowie zu den Rechten der betroffenen Personen gemäß Art. 13 ff. DSGVO können der zentralen Datenschutzerklärung der Stadt Rodgau in ihrer jeweils aktuellen Fassung unter „<https://www.rodgau.de/footer-stadtverwaltung/information/datenschutz-stadtverwaltung/>“ entnommen werden. Auf Anfrage werden diese Informationen auch in Papierform zur Verfügung gestellt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2026 in Kraft.

Der Magistrat der Stadt Rodgau, den 22.06.2026

Max Breitenbach
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Satzung zur Einführung einer Übernachtungssteuer im Gebiet der Stadt Rodgau

Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben im Gebiet der Stadt Rodgau (Übernachtungssteuer)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rodgau am 22. Juni 2026 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Rodgau erhebt eine Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben im Stadtgebiet Rodgau (Übernachtungssteuer) als örtliche Aufwandsteuer.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einem – im Stadtgebiet der Stadt Rodgau gelegenen – Beherbergungsbetrieb (Hotel, Gasthof, Pension, Privatzimmer, Jugendherberge, Ferienwohnung, Motel, Campingplatz oder ähnlichen Einrichtungen). Dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird. Nicht als Übernachtung im Sinne dieser Satzung gilt das Unterkommen in Alten- und Pflegeheimen, Hospizen und vergleichbaren Einrichtungen, die dem Unterkommen von Personen in besonderen sozialen Situationen dienen.

(2) Der Möglichkeit der Übernachtung nach Abs. 1 steht die Nutzung der Beherbergungsmöglichkeit, ohne dass eine

Übernachtung erfolgt (z. B. Tageszimmer), gleich, sofern die Überlassung entgeltlich erfolgt.

(3) Zusammenhängende Übernachtungen eines Gastes im selben Beherbergungsbetrieb, die eine Gesamtdauer von drei Monaten übersteigen, unterliegen nicht der Besteuerung dieser Satzung.

§ 3 Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage ist der vom Gast für die Beherbergung (§ 2) aufgewendete Betrag ohne Umsatzsteuer.

(2) Sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in das auf die Beherbergungsleistung und sonstige Dienstleistungen entfallende Entgelt nicht möglich ist, gilt als Bemessungsgrundlage bei einem Beherbergungsbetrieb mit Pauschalpreis der Pauschalpreis abzüglich 10,- Euro für Frühstück und 15,- Euro für jede sonstige im Pauschalpreis inbegriffene Mahlzeit.

§ 4 Steuerpflichtiger

(1) Steuerpflichtiger ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebs.

(2) Personen, die gemeinsam die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner i. S. d. § 421 Bürgerliches Gesetzbuch.

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt 5 Prozent der Bemessungsgrundlage nach § 3.

§ 6 Entstehung der Steuerpflicht, Festsetzung der Steuer und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Der Steueranspruch entsteht mit Beginn der entgeltlichen Beherbergungsleistung nach § 2.

(2) Veranlagungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.

(3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, der Stadt bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres eine digitale Steueranmeldung mit amtlich vorgeschriebenem Formular einzureichen und darin die Steuerschuld selbst zu errechnen. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Steuererklärung bei der Stadt Rodgau eingegangen ist.

(4) Die Steuer wird vorbehaltlich des Abs. 6 mit Einreichung der Steueranmeldung fällig.

(5) Zur Prüfung der Angaben in der Steuererklärung sind der Stadt auf Anforderung Nachweise, insbesondere Rechnungen und Quittungsbelege, für das jeweilige Quartal im Original vorzulegen. Als Nachweise nach Satz 1 können Datenextraktionen aus dem Vorortsystem des Buchungsportals, Rechnungen, Quittungsbelege und andere geeignete Unterlagen dienen.

(6) Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt, wenn der Steuerpflichtige seinen Erklärungspflichten nach Abs. 2 und Abs. 3 oder Nachweispflichten nach Abs. 5 nicht nachkommt. Die Steuer wird in diesem Fall am Tag nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7 Anzeigepflichten, Mitwirkungspflichten

(1) Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, das erstmalige Angebot von entgeltlichen Übernachtungen in Beherber-

gungsbetrieben unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen gegenüber der Stadt Rodgau unter Verwendung des amtlichen digitalen Formulars mitzuteilen. Das gleiche gilt, wenn sich die für die Steuererhebung relevanten Tatbestände ändern.

(2) Hotel- und Zimmervermittlungsbüros sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet, der Stadt Rodgau die Beherbergungsbetriebe im Stadtgebiet mitzuteilen, an die entgeltliche Beherbergungsleistungen vermittelt werden. Hat der Steuerpflichtige seine Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung und Einreichung von Nachweisen nach § 6 nicht erfüllt, sind die in Satz 1 genannten Unternehmen zur Mitteilung über die Person des Steuerpflichtigen und aller zur Steuererhebung erforderlichen Tatsachen verpflichtet, insbesondere zur Auskunft, ob und in welchem Umfang Beherbergungsleistungen erfolgt sind und welche Entgelte dafür zu entrichten waren.

§ 8 Prüfungsrecht

(1) Auf die Steuerpflichtigen finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Außenprüfung entsprechende Anwendung.

(2) Die Stadt Rodgau ist befugt, die Angaben des Steuerpflichtigen und des nach § 7 Abs. 2 zur Auskunft Verpflichteten in seinen Geschäftsbüchern und sonstigen Unterlagen, nachzuprüfen.

§ 9 Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 6 Abs. 3 die Steueranmeldung nicht, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;

2. entgegen § 7 Abs. 1 seinen Anzeigepflichten nicht nachkommt;

3. entgegen § 7 Abs. 2 seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt;

4. seiner Auskunftspflicht nach § 8 nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer als Steuerpflichtiger oder in der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen leichtfertig 1. gegenüber der Stadt Rodgau über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht;

2. die Stadt Rodgau pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt.

(3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11 Datenschutz

Die Stadt Rodgau verarbeitet personenbezogene Daten der Betroffenen im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Hessische Datenschutz- und Informati-

onsfreiheitsgesetz (HDSIG) zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben.

Ausführliche Informationen zu den Verarbeitungszwecken, den Verantwortlichen, der Speicherdauer sowie zu den Rechten der betroffenen Personen gemäß Art. 13 ff. DSGVO können der zentralen Datenschutzerklärung der Stadt Rodgau in ihrer jeweils aktuellen Fassung unter „<https://www.rodgau.de/footer-stadtverwaltung/information/datenschutz-stadtverwaltung/>“ entnommen werden. Auf Anfrage werden diese Informationen auch in Papierform zur Verfügung gestellt.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2026 in Kraft.

(2) Beherbergungsleistungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung vertraglich vereinbart worden sind, sind von der Steuer ausgenommen.

Der Magistrat der Stadt Rodgau, den 22.06.2026

Max Breitenbach
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Satzung zur Einführung der Grundsteuer C im Gebiet der Stadt Rodgau

Satzung über die Erhebung einer Steuer auf unbebaute aber baureife Grundstücke im Gebiet der Stadt Rodgau (Grundsteuer C)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), des § 13 des Hessischen Grundsteuergesetzes (HGrStG) vom 24.12.2021 (GVBl. 2021 S. 906), zuletzt geändert durch Artikel 3b des Gesetzes vom 27. März 2025 (GVBl. 2025 Nr. 22) Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rodgau am 22. Juni 2026 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz und Erhebungsgebiet

Die Stadt Rodgau erhebt aus städtebaulichen Gründen auf den in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz, wenn es sich bei diesem um baureife Grundstücke als besondere Grundstücksgruppe innerhalb der unbebauten Grundstücke im Sinne des § 246 des Bewertungsgesetzes handelt, Grundsteuer nach den Vorschriften des § 13 HGrStG (im Folgenden „Grundsteuer C“). Die städtebaulichen Gründe bestehen für das gesamte Stadtgebiet angesichts regionaler Vorgaben zur Flächenbegrenzung sowie des Vorrangs der Innenentwicklung in der Aktivierung innerstädtischer Entwicklungspotenziale, welche von zentraler Bedeutung sind.

Die genaue Bezeichnung der baureifen Grundstücke – auf die sich der gesonderte Hebesatz bezieht – sowie deren Lage, werden jeweils nach den Verhältnissen zu Beginn eines Kalenderjahres von der Gemeinde im Rahmen einer Allgemeinverfügung bestimmt

§ 2 Festsetzung des Hebesatzes

Der Hebesatz für die Grundsteuer C für unbebaute, baureife Grundstücke wird wie folgt festgesetzt:

1. Ab dem Zeitpunkt der Herstellung der Baureife bis zum Ablauf des 3. Jahres nach Herstellung der Baureife sind die Grundstücke von der Grundsteuer C verschont. Es bleibt bei der Erhebung der Grundsteuer B für diese Grundstücke.

2. Mit Beginn des 4. Jahres nach Eintritt der Baureife beträgt der gesonderte Hebesatz 300 v.H. des Hebesatzes der Grundsteuer B.

§ 3 Gültigkeit

Der Hebesatz nach § 2 gilt ab dem Haushaltsjahr 2026.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Der Magistrat der Stadt Rodgau, den 22.06.2026

Max Breitenbach
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Neufassung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Rodgau

Verwaltungskostensatzung der Stadt Rodgau

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013,

S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl. 2025

Nr. 24) i. V. m. § 2 Abs. 1, S. 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2018 (GVBl. I S. 330) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rodgau am 22.06.2026 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenpflichtige Amtshandlungen

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vorgenommen oder die in einer besonderen Vorschrift für kostenpflichtig erklärt werden, werden Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) durch die Stadt Rodgau erhoben. Eine Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

(2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen oder anderen, auch städtischen, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben durch diese Satzung unberührt.

Fortsetzung der Amtlichen Bekanntmachungen auf Seite 12

Fortsetzung der Amtlichen Bekanntmachungen von Seite 11

(3) Für Amtshandlungen in Auftrags- oder Weisungsanlässen gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

- § 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

- § 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

- § 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschalgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3

Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

- wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,

- wer die Kosten durch eine vor der Stadt Rodgau abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,

- wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner nach § 421 BGB.

§ 4

Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Stadt Rodgau.

§ 5

Entstehen der Kostenschuld

(1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung bzw. sonstigen Verwaltungstätigkeit.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6

Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Stadt keinen späteren Zeitpunkt bestimmt. Die Kosten

werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung soll, soweit möglich zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:

1. die kostenerhebende Behörde,
2. der Kostenschuldner,
3. die kostenpflichtige Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit,
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.

(2) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

(3) Die Beitreibung erfolgt nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HVwVG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Billigkeitsregelung

Die Stadt Rodgau kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8

Gebührentatbestände

(1) Für nachstehende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben: (siehe nebenstehende Tabelle)

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit sowie etwaige Wegezeiten. Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

- für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde 27,00 EUR

| Nr. | Gegenstand | EUR |
|-----|---|---------------------------------|
| 1 | Schriftliche Auskünfte Einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden | 50,00 bis 1.000,00 |
| 2 | Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind | 30,00 bis 1.000,00 |
| 2a | wie Nr. 2., wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss | nach Zeitaufwand gem. Abs. 2 |
| 2b | Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung. Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten. | 15,00 |
| 2c | Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw. | 6,00 |
| 3 | Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung | 15,00 |
| 4 | Beglaubigung von Unterschriften | 10,00 |
| 5 | Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde | 5,00 |
| 6 | Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich | 10,00 1,00 |
| 7 | Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A 3 und kleiner die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden | 0,20 |
| 8a | Herstellung von Planpausen DIN A0 DIN A1 Kleiner als DIN A1 Sonstige, je m² | 15,00 12,00 8,00 10,00 |
| 8b | Haushaltspläne | 60,00 |
| 8c | Nachtragshaushaltspläne | 27,00 |
| 9 | Ortsrechtssammlung | 38,00 |
| 10 | Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage | 40,00 bis 1.500,00 |
| 11 | Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage Bei mehr als 2 Anschlussleitungen | 150,00 240,00 |
| 12 | Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben) | 15,00 bis 150,00 |
| 13 | Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts | 40,00 |
| 14 | Erteilung eines Zeugnisses über die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts | 40,00 bis 380,00 |
| 15 | Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz | nach Zeitaufwand gem. Abs. 2 |
| 16 | Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach Anlage 2 zu § 63 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3, die zum vorzeitigen Baubeginn berechtigt | 60,00 |
| 17 | Benutzung eines Personenkraftwagens, je km | 0,60 |
| 18 | Bescheinigung über Anliegerleistungen einfacher Art | 25,00 |
| 19 | Bescheinigung über Anliegerleistungen mit planungsrechtlicher und/oder örtlicher Prüfung | 40,00 |
| 20 | Durchführung eines Widerspruchsverfahrens in Angelegenheiten, die die Ablehnung oder Forderung einer Geldleistung zum Gegenstand haben, höchstens 20 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens | 40,00 |
| 21 | Wie Nr. 20, wenn der Widerspruch vor Erlass eines Widerspruchsbescheides zurückgenommen worden ist, höchstens 10 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens | 20,00 |
| 22 | Wie Nr. 20, wenn der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung gerichtet war, bis zu 20 v.H. des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens höchstens | 20,00 1860,00 |
| 23 | Nachdruck Grundsteuerbescheid | 10,00 |

- für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde 22,00 EUR
- für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde 19,00 EUR

Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 35,00 EUR erhoben.
Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein

§ 9
Umsatzsteuer

Soweit einzelne gebührenpflichtige Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten umsatzsteuerpflichtig sind, erhöht sich die Gebühr um die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe. Sofern kein Steuerermäßigungstatbestand Anwendung findet, beträgt die Umsatzsteuer gemäß § 12 Abs. 1 UStG 19 v. H.; ansonsten gem. § 12 Abs. 2 UStG 7 v. H..

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Stadt Rodgau vom 11.04.2005 außer Kraft.

Der Magistrat der Stadt Rodgau, den 22.06.2026

Max Breitenbach
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer im Gebiet der Stadt Rodgau – Hebesatzsatzung –

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBl. I Nr. 69) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rodgau am 22.06.2026 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 760 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 1250 v.H.
2. für die Gewerbesteuer 395 v.H.

§ 2

Gültigkeit

Die Hebesätze nach § 1 gelten für das Haushaltsjahr 2026.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Der Magistrat der Stadt Rodgau, den 22.06.2026

Max Breitenbach
Bürgermeister

● IT-SYSTEMHAUS ● DEUTSCHE SERVER ● DEUTSCHLANDWEIT

IT auslagern. Entspannt arbeiten.

Windows Terminal Server zu festen Preisen.
100% aus Deutschland.

Scan für Infos



noxtec.de